



Hochschule RheinMain
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 07.02.2011 Nr.: 132

Prüfungs- und Studienordnung der
Wiesbaden Business School für die
Studiengänge
Bachelor of Science in Insurance and Finance
Master of Science in Insurance and Finance

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung IV
Carola Langer
Tel. Nr.: 0611 9495-1601
Email: carola.langer@hs-rm.de

Bekanntmachung:

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Februar 2010 (StAnz. Vom 12.4. 2010, S. 1149) wird die Änderung der

Prüfungs- und Studienordnung für die Studiengänge Bachelor of Science in Insurance and Finance und Master of Science in Insurance and Finance
des Fachbereichs Wiesbaden Business School

hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 07.02.2011

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident

**PRÜFUNGS –
UND
STUDIENORDNUNG**

der Wiesbaden Business School

**der Hochschule RheinMain
Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim
University of Applied Sciences**

für die Studiengänge

Bachelor of Science in Insurance and Finance

Master of Science in Insurance and Finance

Präambel

Aufgrund § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 20 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) hat der Fachbereichsrat der Wiesbaden Business School der Hochschule RheinMain am 01.06.2010 diese Prüfungs- und Studienordnung für die Studiengänge Bachelor of Science in Insurance and Finance bzw. Master of Science in Insurance and Finance erlassen.

Sie entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge der Hochschule RheinMain vom 13.10.2009 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 113 vom 03.12.2009) und den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Master-Studiengänge der Hochschule RheinMain vom 13.10.2009 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 114 vom 03.12.2009). Der Senat der Hochschule RheinMain hat sie auf seiner 84. Sitzung am 08.06.2010 beschlossen; das Präsidium der Hochschule RheinMain hat sie am 30.06.2010 gemäß §37 Abs. 5 i.V.m. § 20 Abs. 1 HHG genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
Allgemeine Bestimmungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge	5
§ 1 Bezeichnung von Personen und Funktionen	5
§ 2 Geltungsbereich	5
§ 3 Termine und Fristen	5
Teil A: Gemeinsame Prüfungsordnung für alle Bachelor- und Masterstudiengänge ..	6
§ 4 Prüfungsamt / Prüfungsausschuss	6
§ 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	6
§ 6 Prüfungskommissionen	7
§ 7 Module und Credit-Points	7
§ 8 Modulprüfungen.....	7
§ 9 Nachteilsausgleich für Kandidaten mit körperlicher Beeinträchtigung.....	9
§ 10 Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen	9
§ 11 Anmeldung und Zulassung.....	10
§ 12 Betreuung der Bachelor- oder Master-Arbeit.....	11
§ 13 Ausgabe und Abgabe der Bachelor- oder Master-Arbeit.....	11
§ 14 Bewertung der Bachelor- bzw. Master-Arbeit.....	12
§ 15 Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde	13
§ 16 Versäumnis, Rücktritt und Fristverlängerung	13
§ 17 Täuschung und Ordnungsverstöße	14
§ 18 Wiederholbarkeit.....	14
§ 19 Fristen für Wiederholungsprüfungen	14
§ 20 Endgültiges Nichtbestehen von Prüfungsleistungen	14
§ 21 Nachträgliches Erkennen von Täuschungen, Täuschung bei Zulassung, Zulassungsmängel	14
§ 22 Einsicht in die Prüfungsunterlagen	15
§ 23 Anträge und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen.....	15
Teil B: Studienordnung der Studiengänge Bachelor of Science in Insurance and Finance und Master of Science in Insurance and Finance	16
A) Gemeinsame Bestimmungen	16
§ 24 Studienabschnitte	16
§ 25 Studienbeginn.....	16
§ 26 Module	16
§ 27 Arten der Lehrveranstaltung	16
§ 28 Studienfachberatung	19
B) Studiengang Bachelor of Science in Insurance and Finance.....	19
§ 29 Zugangsvoraussetzung	19
§ 30 Ziel des Studiums	19
§ 31 Aufbau des Studiums	20
§ 32 Studienplan.....	20
C) Studiengang Master of Science in Insurance and Finance	21
§ 33 Zugangsvoraussetzungen	21
§ 34 Ziel des Studiums	21
§ 35 Aufbau des Studiums	22
§ 36 Studienplan.....	22

Teil C: Spezielle Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Science in Insurance and Finance und Master of Science in Insurance and Finance	23
A) Prüfungen im Studiengang Bachelor of Science in Insurance and Finance	23
§ 37 Prüfungs- und Studienleistungen des Grundstudiumsäquivalents	23
§ 38 Zwischenzeugnis	23
§ 39 Berufspraktikum.....	23
§ 40 Prüfung zum Bachelor of Science	24
§ 41 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen ab dem 4. Semester	24
§ 42 Auslandsstudiensemester	24
§ 43 Anmeldung und Zulassung zur Bachelor-Arbeit	24
§ 44 Bearbeitung der Bachelor-Arbeit	25
§ 45 Abschließende mündliche Modulprüfungen	26
§ 46 Abschlusszeugnis, Gesamtnote	26
B) Prüfungen im Studiengang Master of Science in Insurance and Finance.....	26
§ 47 Prüfung zum Master of Science	26
§ 48 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen sowie der Master-Arbeit	27
§ 49 Bearbeitung der Master-Arbeit	27
§ 50 Abschlusszeugnis, Gesamtnote	27
Schlussbestimmungen.....	29
§ 51 Aufhebung bisherigen Rechts	29
§ 52 Übergangsregelungen	29
§ 53 Veröffentlichung.....	29
§ 54 In-Kraft-Treten	29
Anlage 1: Versicherung gemäß § 13 Abs. 6	30
Anlage 2: Aufbau und Prüfungen im Studiengang Bachelor of Science in Insurance and Finance	31
Anlage 3 : Aufbau und Prüfungen im Studiengang Master of Science in Insurance and Finance	35
Anlage 4: Ordnung für das Berufspraktikum (BP) im Studiengang Bachelor of Science in Insurance and Finance.....	37
Anlage 5: Diploma Supplement für den Studiengang Bachelor of Science in Insurance and Finance	42
Anlage 6: Diploma Supplement für den Studiengang Master of Science in Insurance and Finance	52
Anlage 7: Übergangsregelung für die Studiengänge Bachelor of Science in Insurance and Finance und Master of Science in Insurance and Finance	61
Anlage 8: Zulassungsrichtlinie.....	

Allgemeine Bestimmungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge

§ 1 Bezeichnung von Personen und Funktionen

Die Bezeichnungen von Personen und Funktionsträgern dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Frauen führen die Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in der weiblichen Form.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt im Zusammenhang mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor- bzw. Master-Studiengänge der Hochschule RheinMain vom 13.10.2009 nach § 20 HHG insbesondere Ziele, Inhalte, Aufbau und Verlauf des Studiums sowie Prüfungsfragen in den Studiengängen Bachelor of Science in Insurance and Finance und Master of Science in Insurance and Finance der Wiesbaden Business School der Hochschule RheinMain.

§ 3 Termine und Fristen

- (1) Alle Termine und Fristen, auf die in dieser Ordnung verwiesen wird, werden fachbereichsöffentlich bekannt gemacht. Eine fachbereichsöffentliche Bekanntmachung liegt vor, wenn die Termine bzw. Fristen im Intranet elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Eine andere Form der fachbereichsöffentlichen Bekanntmachung erfolgt nur, sofern dies in dieser Ordnung explizit festgelegt ist.
- (2) In dieser Ordnung als Ausschlussfristen bezeichnete Fristen sind Ausschlussfristen im Sinne von § 31 Abs. 3 Satz 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

Teil A: Gemeinsame Prüfungsordnung für alle Bachelor- und Masterstudiengänge

§ 4 Prüfungsamt / Prüfungsausschuss

(1) 2.1.1 ABPO

Die Wiesbaden Business School hat gemäß 2.1 (3) ABPO ein eigenes Prüfungsamt gebildet.

(2) Der Fachbereichsrat bildet gemäß Ziff. 2.2.1 (3) ABPO einen Prüfungsausschuss, der für alle Studiengänge an der Wiesbaden Business School zuständig ist.

(3) 2.2.1 (1) ABPO

(4) 2.2.1 (5) ABPO

(5) 2.2.1 (6) ABPO

(6) Dem Prüfungsausschuss gehören gemäß 2.2.2 (1) ABPO vier Mitglieder der Gruppe der Professoren und drei Studierende an.

2.2.2 (1) ABPO

2.2.2 (2) ABPO

2.2.2 (3) ABPO

(7) 2.2.3 ABPO

(8) Die Mitglieder haben gemäß 2.2.1 (5) Nr. 7 ABPO das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.

(9) Die Einladung zur Sitzung des Prüfungsausschusses erfolgt schriftlich mit Tagesordnung mit mindestens einer Woche Vorlauf.

2.2.4 ABPO

(10) 2.2.5 ABPO

(11) Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist im Prüfungsamt des Dekanats.

(12) Die Termine für die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden fachbereichsöffentlich bekannt gegeben.

§ 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) 1.4 (1) APBO

(2) 1.4 (2) ABPO

(3) 1.4 (3) ABPO

(4) 1.4 (5) ABPO

(5) 1.4 (6) ABPO

§ 6 Prüfungskommissionen

- (1) 2.3.1 (1) ABPO
- (2) Bei mündlichen Prüfungen, die keine abschließenden mündlichen Modulprüfungen darstellen, schlägt der Prüfer einen Beisitzer in Absprache mit diesem vor. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (3) 2.3.2 ABPO
- (4) 2.3.1 (2) ABPO
Als Beisitzer können insbesondere alle Professoren der Wiesbaden Business School bestimmt werden.
- (5) 2.3.1 (3) ABPO
- (6) Bei abschließenden mündlichen Modulprüfungen setzt sich die Prüfungskommission aus Professoren zusammen, es sei denn ein Lehrbeauftragter oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben ist für die Lehre in dem entsprechenden Fachgebiet verantwortlich. In diesem Fall muss der Beisitzer ein Professor sein.

§ 7 Module und Credit-Points

- (1) 1.3.1 (1) ABPO
- (2) In Praktikumsmodulen wird gemäß 4.2.1 (2) ABPO statt einer Note das Ergebnis „mit Erfolg teilgenommen“ vergeben. Dieses Ergebnis bleibt bei der Abschlussnotenberechnung unberücksichtigt.
- (3) 1.3.1 (2) ABPO
- (4) 1.3.2 (1) ABPO

§ 8 Modulprüfungen

- (1) 4.1.1 (1) ABPO
- (2) Gegenstand der Prüfungs- und Studienleistungen sind die Inhalte der zugeordneten Lehrveranstaltungen gemäß §§ 32 bzw. 36 sowie den entsprechenden Anlagen.

Prüfungs- und Studienleistungen werden in folgenden Prüfungsformen erbracht:

- a) Klausur (K): Die Dauer einer Klausur beträgt 30 Minuten pro Semesterwochenstunde der zugehörigen Lehrveranstaltung, mindestens jedoch 60 Minuten. In §§ 32 und 36 sowie den entsprechenden Anlagen können davon abweichende Regelungen getroffen werden.

oder

- b) mündliche Prüfung (mP): Mündliche Prüfungs- und Studienleistungen mit Ausnahme abschließender mündlicher Modulprüfungen finden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Kandidaten statt. Die Prüfungsdauer je Kandidat errechnet sich abhängig von der festgelegten Klausurdauer durch 10 Minuten pro 30 Minuten Klausurdauer. In §§ 32 und 36 sowie den entsprechenden Anlagen können davon abweichende Rege-

lungen getroffen werden, wobei eine Dauer von 15 Minuten für eine mündliche Prüfung nicht unterschritten werden darf.

Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

Zu abschließenden mündlichen Modulprüfungen sollen Studierende desselben Studiengangs der Wiesbaden Business School nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, wenn der Kandidat damit einverstanden ist. Kandidaten desselben Prüfungszeitraums sind als Zuhörer nicht zugelassen. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörer ausgeschlossen.

oder

- c) wissenschaftliche Hausarbeit (HA): Durch eine wissenschaftliche Hausarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in einem begrenzten Zeitraum unter Verwendung der einschlägigen Hilfsmittel (Literatur, empirische Erhebungen u. ä.) ein Problem erkennen und mit den wissenschaftlichen Methoden des Prüfungsfaches lösen kann. Ein Thema kann jeweils nur einmal vergeben werden. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig. Der Prüfer muss die Themen für alle Prüflinge gleichzeitig vergeben und einen für alle Prüflinge einheitlichen Abgabetermin festsetzen, der als Prüfungstermin gilt. Der Abgabetermin muss innerhalb der Vorlesungs- und Prüfungszeit des jeweiligen Prüfungssemesters liegen.

oder

- d) Befähigungsprüfung (B): Sie erfolgt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss. Sie besteht aus einer mündlichen und/oder praktischen Prüfung, wenn das Stoffgebiet eine entsprechende Prüfungsform nahe legt. Bei Praxisprojekten kann die Befähigungsprüfung auch aus einer Hausarbeit in Form einer Gruppenarbeit und/oder einer mündlichen Präsentation der Ergebnisse bestehen.

oder

- e) Fremdsprachenprüfung (F): Die Prüfungs- und Studienleistungen in Fremdsprachen finden in Anlehnung an ein standardisiertes international anerkanntes Testverfahren (z. B. CEFR- Common European Framework of Reference for Languages) oder durch eine schriftliche und/oder sprachpraktische Prüfung statt.

- (3) Zusätzlich kann ein mündliches Referat (Präsentation) oder eine schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) vorgesehen werden. Das Referat oder die Hausarbeit kann als nichtselbständige Prüfungsteilleistung mit einer Gewichtung von maximal 25 % in die Bewertung der Prüfungs- oder Studienleistung eingehen. Die nichtselbständige Prüfungsteilleistung kann nur gewertet werden, wenn sich ein Studierender für die dazugehörige

Prüfung angemeldet hat. Sie ist vor der Hauptprüfungs- bzw. Studienleistung abzulegen.

- (4) Standard für Prüfungs- und Studienleistungen sind die in §§ 32 und 36 sowie den entsprechenden Anlagen angegebenen Prüfungsformen. Davon abweichende Prüfungsformen sind von dem Prüfungsausschuss zu genehmigen und von dem Fachvertreter zu Beginn des Semesters bekannt zu geben.
- (5) Für jeden Leistungsnachweis ist in jedem Semester mindestens ein Termin anzubieten. Die Termine für Klausuren werden vom Prüfungsausschuss bestimmt und spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums durch Aushang veröffentlicht. Der reguläre Termin liegt am Semesterende. Für Studierende, die den regulären studienbegleitenden Leistungsnachweis eines Semesters nicht bestanden haben, wird ein Nachprüfungstermin in der ersten Vorlesungswoche des folgenden Semesters angeboten.
- (6) Gemäß Ziffer 4.1.3.3 ABPO Bachelor sind Klausuren in den Bachelor-Studiengängen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) möglich. Sie müssen die Anforderungen von Ziffer 4.1.3.3 ABPO erfüllen.

Das Antwort-Wahl-Verfahren darf zudem höchstens 50 % der ergebnisrelevanten Punkte einer Klausur umfassen.

§ 9 Nachteilsausgleich für Kandidaten mit körperlicher Beeinträchtigung

4.1.4 ABPO

§ 10 Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) 4.2.1 (1) ABPO
- (2) Teil C dieser Ordnung kann gemäß Ziffer 4.2.1 (2) ABPO in begründeten Fällen für Studienleistungen statt der obigen Noten auch das Ergebnis „mit Erfolg teilgenommen“ vorsehen. Dieses Ergebnis bleibt bei der Abschlussnotenberechnung unberücksichtigt.
- (3) 4.2.1 (4) ABPO

Die Gewichtungen erfolgen über Gewichtungsfaktoren (siehe §§ 32 und 36 sowie entsprechenden Anlagen). Soweit in der Modulbeschreibung eine ausdrückliche andere Regelung getroffen ist, werden die Credit-Points der einzelnen Veranstaltungen des Moduls als Gewichtungsfaktoren verwendet.

- (4) 4.2.1 (6) ABPO
- (5) 4.2.1 (8) ABPO
- (6) *(Derzeit unbesetzt.)*
- (7) 4.3 (1) ABPO
- (8) 4.3 (3) ABPO

§ 11 Anmeldung und Zulassung

Gemäß Ziffer 5.1 (1) ABPO gilt folgendes:

- (1) Zu den Prüfungs- und Studienleistungen wird in den §§ 32 und 36 sowie den entsprechenden Anlagen festgelegt, in welchem Studiensemester die Studierenden den Antrag auf Zulassung stellen sollen.

In fachlich begründeten Fällen können Prüfungsvoraussetzungen durch aufeinander aufbauende Module so gestaltet werden, dass ein zügiger Studienverlauf gefördert wird (Fortschrittsregelung). Auch in diesen Fällen muss eine Anmeldung für jedes Modul erfolgen. Die Anforderungen werden in den §§ 32 und 36 sowie den entsprechenden Anlagen festgelegt

Studierende, die innerhalb von zwei Jahren keinen in dieser Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehenen Leistungsnachweis erbringen, können exmatrikuliert werden.

5.1 (1) ABPO Satz 7

- (2) Um an der Prüfungsleistung Business in English im ersten Semester teilnehmen zu dürfen, muss als Zulassungsvoraussetzung zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung durch einen standardisierten Test nachgewiesen werden, dass englische Sprachkenntnisse vorhanden sind, die dem Proficiency Level B1 gemäß Common European Framework of Reference for Languages entsprechen. Als Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur Business in English im dritten Semester muss als Zulassungsvoraussetzung zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung ein Level von B2 gemäß Common European Framework of Reference for Languages durch einen standardisierten Test nachgewiesen werden.
- (3) Bei Bachelor- sowie Masterstudiengängen mit mehr als zwei Semestern Regelstudienzeit ist für die erste Teilnahme an jeder Prüfungs- und Studienleistung eine besondere Anmeldung über das elektronische Anmeldesystem der Hochschule RheinMain zu den vom Prüfungsausschuss festgesetzten und veröffentlichten Fristen erforderlich.

Die Anmeldefristen sind Ausschlussfristen (nach § 3 Abs. 2 dieser Ordnung). Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Studierende die Anmeldefrist nicht eingehalten hat.

Die Anmeldung gilt für den unmittelbar folgenden Prüfungstermin. Sie ist für diesen bindend.

Die erstmalige Anmeldung zu Prüfungs- und Studienleistungen in einem Modul setzt das vorherige Bestehen aller dazu gehörigen Vorleistungen gemäß der in §§ 32 und 36 sowie den entsprechenden Anlagen festgelegten Prüfungs- und Studienleistungen des jeweiligen Studiengangs voraus.

Die Studierenden sind zu den Wiederholungsterminen automatisch angemeldet.

- (4) Studierende in Masterstudiengängen mit zwei Semestern Regelstudienzeit sind automatisch angemeldet. Eine Abmeldung ist gemäß Ziffer 7.2 (3) ABPO nur von der erstmaligen Anmeldung mit einem schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss bis maximal vier Wochen vor Beginn der Prüfungsphase am Ende eines Semesters möglich.

(5) 5.1 (2) ABPO

(6) Zusätzliche Nachweiserfordernisse können in den §§ 32 und 36 sowie den entsprechenden Anlagen des jeweiligen Studienganges geregelt werden, soweit keine Bestimmungen der ABPO entgegenstehen.

(7) 5.2.1 (2) ABPO

Die Entscheidung erfolgt gemäß Ziffer 5.2.1 (3) ABPO anhand der in dieser Prüfungsordnung geforderten Vorleistungen und Nachweise.

(8) 5.2.2 (1) ABPO

(9) 5.2.2 (2) ABPO

§ 12 Betreuung der Bachelor- oder Master-Arbeit

(1) 6.1 ABPO

(2) Die Fachgebiete, in denen eine Bachelor- oder Master-Arbeit geschrieben werden kann, werden in Teil C in §§ 44 und 49 festgelegt.

(3) Gemäß Ziffer 6.4 (1) ABPO ist die Bachelor- oder Master-Arbeit nur als Einzelleistung zulässig.

(4) 6.2 ABPO

(5) 6.3 ABPO

Die Termine werden gemäß Ziffer 6.3 ABPO in der Terminplanung der Wiesbaden Business School festgelegt und fachbereichsöffentlich bekannt gemacht.

Teil C dieser Ordnung kann gemäß Ziffer 6.3 A BPO ergänzende Regelungen enthalten.

(6) Studierende können gemäß Ziffer 5.1 (2) ABPO ein Thema und einen Korreferenten vorschlagen. Ein Anspruch auf Berücksichtigung besteht aber jeweils nicht.

§ 13 Ausgabe und Abgabe der Bachelor- oder Master-Arbeit

(1) Gemäß Ziffer 6.3 ABPO erfolgt die Themenvergabe jeweils am Ende der Vorlesungszeit eines Semesters durch den Betreuer (Referenten). Den Vergabezeitraum bestimmt der Prüfungsausschuss und gibt ihn in der Terminplanung fachbereichsöffentlich bekannt.

(2) Die Bearbeitungszeit wird gemäß Ziffer 6.5 ABPO für die Bachelor-Arbeit in den § 44 und für die Master-Arbeit in § 49 Prüfungsordnung geregelt.

(3) 6.2 (2) ABPO

Gemäß Ziffer. 6.3 (4) wird ergänzend festgelegt: Bei Arbeiten, deren Bearbeitungszeiten nach Monaten berechnet werden, endet die Bearbeitungszeit am selben Tag des entsprechenden späteren Monats. Bei Arbeiten, deren Bearbeitungszeiten nach Wochen berechnet werden, endet die Bearbeitungszeit am selben Tag der entsprechenden späteren Woche. Der Termin für die Abgabe der Arbeit ist eine Ausschlussfrist nach § 3 Abs. 2 dieser Ordnung. Zur Wahrung der Abgabefrist genügt die durch Post-

stempel nachgewiesene Aufgabe beim Postamt bis 24:00 Uhr des Abgabetales. Alternativ kann auch der Fristenbriefkasten der Wiesbaden Business School genutzt werden. Die Fristeinholung ist vom Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(4) 6.3 (3) ABPO

(5) Gemäß Ziffer 6.4 (2) ABPO ist die Arbeit in Papierform mit zusätzlicher CD-ROM bzw. einem von dem Betreuer (Referenten) akzeptierten anderen elektronischen Medium in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

(6) 6.4 (3) ABPO

Die Versicherung ist entsprechend dem Muster in **Anlage 1** abzugeben.

(7) 6.4 (2) Satz 3 ABPO

(8) Nach der Themenvergabe kann die Bearbeitungszeit aus Gründen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, durch den Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag um höchstens zwei Monate verlängert werden. Der Antrag ist unverzüglich, spätestens aber sieben Tage nach Eintritt des Antragsgrundes zu stellen. Der Antragsgrund ist glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall durch ein ärztliches Attest, bei einer beantragten Verlängerung von mehr als 14 Tagen durch ein amtsärztliches Attest, ansonsten durch Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung. Bei Krankheit (auch eines vom Kandidaten zu betreuenden Kindes oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen) muss der Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgen, welches mindestens Ausführungen über die Art der Krankheitssymptome bzw. die Art der Leistungsminderung beinhaltet, soweit dies zur Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit bzw. Betreuungsbedürftigkeit durch die Hochschule erforderlich ist. Im Falle der Krankheit eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, der nicht Kind ist, muss der Kandidat sowohl die Pflegebedürftigkeit als auch die Übernahme der Pflege mit amtlichem Zeugnis nachweisen. Eine Kostenübernahme für die jeweils geforderten Nachweise erfolgt nicht.

(9) 6.3 (4) Satz 3 ABPO

(10) Falls eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist beantragt wird, besteht ein Anspruch auf Teilnahme an den darauffolgenden abschließenden mündlichen Modulprüfungen nur, wenn die Arbeit bis spätestens zu dem im Fachbereich veröffentlichten Ausschlussstermin (gemäß § 3 Abs. 2) für das jeweilige Semester abgegeben wird.

§ 14 Bewertung der Bachelor- bzw. Master-Arbeit

(1) 6.7 (1) ABPO

(2) 6.7 (2) ABPO

(3) Bei einer mit der Note "nicht ausreichend (5,0)" bewerteten Abschlussarbeit erfolgt keine Zulassung zu den abschließenden mündlichen Prüfungen, sofern diese Prüfungen gemäß §§ 32 und 36 sowie den entsprechenden Anlagen des jeweiligen Studiengangs vorgesehen sind.

Die Teilnahme an einem Bachelor- oder Master Thesis-Kolloquium, sofern diese Prüfung gemäß §§ 32 und 36 sowie den entsprechenden Anlagen des jeweiligen Studiengangs vorgesehen ist, setzt gemäß Ziffer 6.6 ABPO die Abgabe der Bachelor- oder Master-Arbeit voraus. Bei nicht bestandener Bachelor- bzw. Master-Arbeit erlischt rückwirkend die Zulassung zum Thesis-Kolloquium.

- (4) Das Ergebnis der Arbeit wird unverzüglich veröffentlicht. Sehen die §§ 32 und 36 sowie die entsprechenden Anlagen des jeweiligen Studiengangs abschließende mündliche Modulprüfungen vor, so muss das Ergebnis der Arbeit spätestens drei Tage vor Beginn des der Abgabe folgenden Termins der abschließenden mündlichen Modulprüfungen bekannt gegeben werden.
- (5) Die Note der Bachelor-Arbeit wird erst veröffentlicht, wenn die Unterlagen des Berufspraktikums komplett vorliegen.

§ 15 Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde

- (1) 11.1.1 Satz 1 – 3 ABPO
- (2) 11.1.1 Satz 4 ABPO
- (3) 11.1.2 (2) ABPO
- (4) 11.1.3 ABPO
- (5) 11.2 (1) ABPO
- (6) 11.2 (2) ABPO
- (7) 11.3 ABPO

Die studiengangsspezifischen Inhalte des Diploma Supplements sind in deutscher und englischer Sprache in den **Anlagen 5** und **6** dieser Ordnung enthalten.

- (8) 11.4 ABPO
- (9) Der Fachvertreter kann auf Wunsch des Studierenden eine Bescheinigung/ Teilnahme-schein über Wahlmodule ausstellen, die nicht in das Zwischenzeugnis oder Abschlusszeugnis aufgenommen werden, wenn das Modul mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen wurde.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt und Fristverlängerung

- (1) 7.2 (1) ABPO
- (2) 7.2 (2) ABPO
- (3) 7.2 (3) ABPO

Bei dem zweiten Fernbleiben derselben Prüfungsleistung in Folge aufgrund Krankheit wird gemäß Ziffer 7.2 (3) ABPO die Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attestes, ansonsten die Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung gefordert.

- (4) Bei Hausarbeiten gilt die Regelung nach § 13 Abs. 8. Der Nachprüfungstermin und ein neues Thema bei Hausarbeiten werden durch den Fachvertreter, bei Bachelor- bzw. Master-Arbeiten durch den Prüfungsausschuss, festgesetzt. Der Termin soll eine frist-

gemäßige Anmeldung zu dem nächsten regulären Prüfungstermin oder zur Bachelor- bzw. Master-Arbeit erlauben.

- (5) 7.2 (8) ABPO

§ 17 Täuschung und Ordnungsverstöße

- (1) 7.3 (1) ABPO

(2) Ergibt sich bei der Korrektur von Klausuren, dass zwei oder mehr Prüflinge über eine längere Passage identische oder nahezu identische Formulierungen verwenden, obwohl die Frageformulierung dies nicht erwarten lässt, werden gemäß Ziffer 7.3 (3) ABPO die Klausuren der betroffenen Studierenden mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn einer der Kandidaten kann belegen, dass von ihm abgeschrieben wurde.

- (3) 7.3 (1) ABPO

(4) In schwerwiegenden Fällen kann gemäß Ziffer 7.3 (3) ABPO der Prüfungsausschuss den Prüfling von weiteren Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen und gegebenenfalls nach § 18 Abs. 4 Hessisches Hochschulgesetz exmatrikulieren. Als schwerwiegend sind insbesondere folgende Fälle anzusehen:

- a) der Versuch des Kandidaten, das Ergebnis von Hausarbeiten oder Bachelor- bzw. Master-Arbeiten durch nicht als Zitat kenntlich gemachte Übernahme wesentlicher Teile anderer Werke zu beeinflussen,
- b) zweimaliger Verstoß des Kandidaten gemäß Abs. 1, 2 bzw. 3.

§ 18 Wiederholbarkeit

- (1) 8.2 Satz 1 ABPO

- (2) 4.1.2 (3) ABPO

- (3) 8.2 Satz 6 ABPO

- (4) 8.1 ABPO

§ 19 Fristen für Wiederholungsprüfungen

- (1) 8.3 Satz 1 – 2 ABPO

(2) Gemäß Ziffer 8.3 ABPO ist für eine Wiederholungsprüfung der Bachelor- bzw. Master-Arbeit eine erneute schriftliche Anmeldung erforderlich. Abweichend von § 11 Abs. 3 kann eine sofortige Anmeldung gestattet werden.

§ 20 Endgültiges Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

8.4 ABPO

§ 21 Nachträgliches Erkennen von Täuschungen, Täuschung bei Zulassung, Zulassungsmängel

- (1) 12.1 ABPO

- (2) 12.2 ABPO

(3) 12.3 ABPO

§ 22 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

9. (1) ABPO

§ 23 Anträge und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

(1) Anträge an den Prüfungsausschuss sind schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift zu stellen. Anträge, die bis zu 10 Tagen vor dem darauf folgenden Sitzungstermin des Prüfungsausschusses eingehen, werden auf dieser Sitzung behandelt.

(2) 10.1 ABPO

(3) 10.2 ABPO

(4) 10.3 ABPO

(5) 10.4 ABPO

(6) 10.5 ABPO

Teil B: Studienordnung der Studiengänge Bachelor of Science in Insurance and Finance und Master of Science in Insurance and Finance

A) Gemeinsame Bestimmungen

§ 24 Studienabschnitte

- (1) Gemäß Ziffer 1.2.3 ABPO Bachelor und Ziffer 1.2.2 ABPO Master gilt, dass die Studiengänge so aufgebaut sind, dass zwei gestufte Abschlüsse möglich sind:
 - Bachelor of Science (BSc)
 - Master of Science (MSc)
- (2) Der Studiengang Bachelor of Science in Insurance and Finance gliedert sich in ein dreisemestriges Grundstudiumsäquivalent und die Semester 4 bis 6, welche ein Berufspraktikum umfassen. Der Studienabschluss soll am Ende des sechsten Semesters erreicht werden.
- (3) Der Studiengang Master of Science in Insurance and Finance umfasst vier Studiensemester. Er baut konsekutiv auf dem Studiengang Bachelor of Science in Insurance and Finance oder einem vergleichbaren Studium mit einem äquivalenten Studienabschluss auf.
- (4) Die Studiengänge sind modular aufgebaut und bestehen aus den Modulen und Lehrveranstaltungen gemäß den **Anlagen 2** und **3**. Jedem Modul bzw. jeder Lehrveranstaltung sind auf Basis des European Credit Transfer System (ECTS) Credit-Points zugeordnet. Pro Semester werden 30 Credit-Points vergeben, insgesamt also 180 Credit-Points im Bachelorstudiengang und 120 Credit-Points im Masterstudiengang.

§ 25 Studienbeginn

Die Immatrikulation von Studienanfängern im Bachelor- und im Masterstudiengang erfolgt in der Regel jeweils zum Winter- und Sommersemester.

§ 26 Module

1. Ein Pflichtmodul ist für den Studiengang verbindlich.
2. Ein Pflichtwahlmodul ist ein aus einem Katalog zu wählendes Modul.
3. Ein Wahlpflichtmodul ist ein für den Studiengang verbindliches Modul, bei dem eine Wahlmöglichkeit für Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht.
4. Ein Wahlmodul ist ein Zusatzlehrangebot.

§ 27 Arten der Lehrveranstaltung

- (1) Lehrveranstaltungen sind vorgesehen als:
 1. Vorlesung (V)

2. Seminaristische Lehrveranstaltung (SeL)
 3. Übung/Tutorium (Ü)
 4. Seminar (S)
 5. Oberseminar (OS)
 6. Kolloquium (KO)
 7. Projekt (P)
 8. Kooperative Lehrveranstaltung (KL)
 9. Einzelarbeit (EA)
 10. Arbeitsgemeinschaft (AG)
 11. Exkursion (E)
 12. Ergänzende Studien (ES)
- (2) Die Lehrveranstaltungen sind im Hinblick auf die jeweils zu vermittelnden Studieninhalte nach didaktischen Gesichtspunkten zu entwickeln. Sie sind inhaltlich und zeitlich aufeinander abzustimmen und sollen grundsätzlich so gestaltet werden, dass die Studierenden möglichst frühzeitig lernen, selbständig zu arbeiten. Die jeweilige Lehrveranstaltungsart hat die folgende Aufgabe:
1. Die Vorlesung (V) ist eine zusammenhängende mündliche Darlegung des Lehrstoffes. Sie dient entweder der Einführung in das Lehrgebiet (Fach), der Vermittlung von Grundkenntnissen oder der stofflichen Vertiefung, sowie der Vermittlung von Methoden und Fakten. Dabei trägt der Lehrende vor und entwickelt den Lehrstoff unter aktiver Beteiligung der Studierenden.
 2. Die seminaristische Lehrveranstaltung (SeL) verbindet die zusammenhängende mündliche Darlegung des Lehrstoffes mit dessen exemplarischer Vertiefung unter intensiver aktiver Beteiligung der Studierenden. Die Veranstaltung ist stark interaktiv und fördert den kritischen Dialog.
 3. In der Übung/Tutorium (Ü) werden der Lehrstoff und die daraus sich ergebenden Zusammenhänge exemplarisch vertieft. Der Lehrende leitet die Veranstaltung, stellt Aufgaben und gibt Lösungshilfen. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen mit.
 4. Das Seminar (S) ist eine Lehrveranstaltung zum Zwecke systematischer Erarbeitung wissenschaftlicher Kenntnisse mit Hilfe von vorbereiteter Einzel- und Gruppenarbeit, wobei dem Lehrenden in der Hauptsache die wissenschaftliche Vorbereitung, Leitung und Auswertung zukommt. Im Seminar werden Fakten, Erkenntnisse und Problemstellungen im Wechsel von Vortrag/-Referat und Diskussion erarbeitet.
 5. Das Oberseminar (OS) ist ein Seminar, in dem auf Basis einer umfassenden Grundausbildung und einer Praxiserfahrung das Fachwissen vertieft und aktuali-

siert wird. Zudem wird durch Diskussionen anhand von Fallbeispielen vernetztes Denken innerhalb eines Faches gefördert.

6. Das Kolloquium (KO) dient der Vertiefung des Lehrstoffes und der wissenschaftlichen Auseinandersetzung in Einzelgesprächen der durch Diskussionen in Kleingruppen in der Regel von höchstens 5 Teilnehmern.
 7. Projekte (P) bestehen aus verschiedenen Arbeitsvorhaben, die der arbeitsteiligen systematischen Bearbeitung des Projektthemas dienen. Die Arbeit im Projekt wird durch Kurse und Praxisveranstaltungen fachsystematisch, methodisch und in ihrem Bezug zur Berufspraxis begleitet. Die Arbeitsvorhaben und im Projekt erzielten Ergebnisse sind interdisziplinär zusammenzuführen und kritisch zu werten. Über das Projekt ist ein ausführlicher Abschlussbericht zu erstellen. Die Studierenden sollten in der Regel an nicht mehr als einem Projekt gleichzeitig teilnehmen. Die Teilnehmerzahl pro Gruppe ist in der Regel auf höchstens 5 begrenzt.
 8. Kooperative Lehrveranstaltungen (KL) stellen die Verbindung zwischen dem anwendungsorientierten Studium und der Berufswelt dar. Sie finden innerhalb oder außerhalb der Hochschule statt und sollen exemplarische Einblicke in die Probleme der Berufswelt und deren Lösungen vermitteln, die im engeren Zusammenhang mit dem Lehrstoff der Hochschule stehen. Die Teilnehmerzahl ist in der Regel auf höchstens 15 begrenzt.
 9. Die Einzelarbeit (E) kommt vor allem bei betreuungsintensiven wissenschaftlichen Hausarbeiten und bei der Abschlussarbeit in Frage.
 10. Die Arbeitsgemeinschaft (AG) baut auf der Aktivität der Teilnehmer auf; der Hochschullehrer tritt nur in begrenztem Umfang "lehrend" und "betreuend" in Erscheinung. Sie findet in der Gruppe statt und ist eng themenbezogen. Die Teilnehmerzahl ist in der Regel auf höchstens 5 begrenzt.
 11. Die Exkursion (EX) ist eine externe Lehrveranstaltung. Sie stellt die Verbindung zwischen dem anwendungsorientierten Studium und der Berufswelt dar. Sie findet außerhalb der Hochschule statt und soll Einblicke in die Probleme der Praxis und deren Lösungen vermitteln, die im Zusammenhang mit dem Lehrstoff der Hochschule stehen.
 12. Ergänzende Studien (ES) dienen der Vertiefung des Lehrstoffes in Form eines freien Übens, das durch vorgegebene Aufgaben, Projekte, Referate, etc. von den Lehrenden geplant und strukturiert wird.
- (3) Im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen sollen - soweit nach dem jeweils zu vermittelnden Gegenstand angezeigt - gesonderte Arbeitsformen wie Fallstudien, Rollen- und Planspiele sowie Erkundungen in der Berufspraxis durchgeführt werden. Hierzu gehören auch Gastvorträge. Diese Arbeitsformen dienen insbesondere dem Ziel, den Berufspraxisbezug der Ausbildung zu verbessern. Alle Lehrveranstaltungen können durch Tutorien ergänzt und unterstützt werden. Tutorien dienen insbesondere dazu, den gelernten Stoff einzuüben.

- (4) Die Befähigung zum Selbststudium ist zu fördern. In den Veranstaltungen sollten mit den Studierenden auch Probleme des Selbststudiums besprochen und sie sollten in selbständiges wissenschaftliches Arbeiten eingeführt werden. Inhalt und Umfang der betreuten Lehrveranstaltungen sind so zu konzipieren, dass sie von den Studierenden ausreichend vor- und nachbereitet werden können.
- (5) Eine Lehrveranstaltung findet in der Regel nur statt, wenn sie von mindestens fünf Studierenden belegt worden ist.
- (6) Aufgrund der internationalen Ausrichtung der Studiengänge können in allen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Wiesbaden Business School Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise fremdsprachlich angeboten werden. Die jeweilige Unterrichts- und Prüfungssprache wird im Modulhandbuch geregelt (gemäß Ziffer 13 ABPO).

§ 28 Studienfachberatung

Es gibt eine Studienfachberatung, auf die in geeigneter Weise hingewiesen wird. Die Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, bei Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule, vor der Wahl des Studienschwerpunktes oder bei nicht bestandenen Prüfungen in Anspruch genommen werden.

B) Studiengang Bachelor of Science in Insurance and Finance

§ 29 Zugangsvoraussetzung

- (1) Gemäß Ziffer 1.0 (1) ABPO Bachelor ist Voraussetzung zur Einschreibung eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 54 Abs. 4 HHG.
- (2) Gemäß Ziffer 1.0 (1) ABPO Bachelor können zusätzlich weitere Anforderungen, die in einer hochschulinternen Satzung enthalten sind, in einem hochschulinternen Auswahlverfahren gestellt werden.

§ 30 Ziel des Studiums

Gemäß Ziffer 1.2.2 (3) ABPO Bachelor gilt:

- (1) Der Studiengang Bachelor of Science in Insurance and Finance soll die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten in der Finanzdienstleistungswirtschaft sowie in der Finanzverwaltung vorbereiten, für die die Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden notwendig ist. Dazu gehören auch fachübergreifende Qualifikationen. Der Internationalisierung der Wirtschaft sowie der Vermittlung persönlicher und sozialer Kompetenz wird in besonderem Maße Rechnung getragen.
- (2) Die Absolventen sollen in der Lage sein, das Management von Finanzdienstleistungsunternehmen auf verschiedenen betriebswirtschaftlichen Gebieten zu unterstützen und nach entsprechender Einarbeitung selbst Führungsaufgaben in der Finanzdienstleistungswirtschaft und der Finanzverwaltung zu übernehmen bzw. unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu sein.
- (3) Die internationale Einsetzbarkeit der Absolventen gewährleisten Lehrinhalte in englischer Sprache. Mit der moderaten Spezialisierung durch ein Wahlpflichtmodul im 6.

Semester soll das Studium in möglichst kurzer Zeit in Anlehnung an internationale Standards abgeschlossen werden.

(4) Die möglichen Berufsfelder der Absolventen sind:

- Finanzdienstleistungsunternehmen aller Art z. B. Erst- und Rückversicherungsunternehmen, Banken, Bausparkassen, Pensionskassen, Unternehmensberatungen, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
- öffentliche Verwaltung, insbesondere Finanzverwaltung
- Dienstleistungsunternehmen der Finanzwirtschaft wie Rating-Agenturen oder Financial Advisors

Dabei werden die Absolventen u.a. in den folgenden Bereichen eingesetzt:

- Versicherungstechnik (Betrieb, Schaden)
- Risikomanagement
- Interne Revision
- Controlling
- Human Resources
- Finanzvertrieb
- Marketing inkl. Werbung (insbesondere Versicherungsmarketing).

§ 31 Aufbau des Studiums

- (1) Gemäß Ziffer 1.1.1 (1) ABPO Bachelor wird festgelegt, dass die Regelstudienzeit sechs Semester beträgt. Die ersten drei Semester dienen der breiten fachlichen Fundierung und Wissensvermittlung. In den Veranstaltungen des vierten bis sechsten Semesters werden die Inhalte der ersten drei Semester vertieft.
- (2) Wahlpflichtmodule während des sechsten Semesters erlauben den Studierenden, die Semester 4 bis 6 entsprechend ihrer Neigung und beruflichen Zielsetzung zu gestalten.
- (3) Das Praxismodul während des fünften Semesters soll den Studierenden Gelegenheit geben, ihre bis dorthin gewonnenen theoretischen Fachkenntnisse in der Praxis anzuwenden. Gleichzeitig sollen die Studierenden ein Bewusstsein für die Probleme der Praxis entwickeln, was eine praxisorientierte Bachelor-Arbeit fördert. Das Berufspraktikum (BP) ist in einem geeigneten Unternehmen oder einem Organ der öffentlichen Verwaltung, zu absolvieren. Eine Ableistung des Berufspraktikums im Ausland soll gefördert werden. Die Ordnung für das Berufspraktikum (BP) im Studiengang Bachelor of Science in Insurance and Finance befindet sich in **Anlage 4**.
- (4) *(bleibt frei)*

§ 32 Studienplan

- (1) Der Studienplan ergibt sich aus **Anlage 2**.

- (2) Die Fachinhalte des Studiengangs ergeben sich aus dem vom Lehr- und Studienausschuss bestätigten Modulhandbuch. Das Modulhandbuch sowie Ort und Zeiten für die Einsichtnahme werden fachbereichsöffentlich bekannt gegeben.

C) Studiengang Master of Science in Insurance and Finance

§ 33 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Gemäß Ziffer 1.0 (1) ABPO Master wird geregelt, dass der Zugang zum Studiengang Master of Science in Insurance and Finance einen berufsqualifizierten wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern bzw. einen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang voraussetzt, in dessen Verlauf mindestens 180 Credit-Points erbracht werden mussten. Bewerber mit anderen Hochschulabschlüssen können auf Antrag durch den Prüfungsausschuss zu gelassen werden, wenn eine gleichwertige Qualifikation nachgewiesen wird.
- (2) Gemäß Ziffer 1.0 (1) ABPO Master wird außerdem geregelt, dass für die Zulassung die Gesamtnote im vorausgegangenen Hochschulabschluss mindestens "Gut" (2,5) sein muss oder eine gleichwertige Qualifikation nachgewiesen wird. Darüber hinaus können zusätzliche Qualifikationen und / oder ein Bewerbungsgespräch verlangt werden.
- (3) Zusätzliche Voraussetzung gemäß Ziffer 1.0 (2) ABPO Master ist der Nachweis englischer Sprachkenntnisse, die dem Proficiency Level C1 gemäß Common European Framework of Reference for Languages entsprechen. Bewerber, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, jedoch über englische Sprachkenntnisse verfügen, die dem Proficiency Level B2 gemäß Common European Framework of Reference for Languages entsprechen, können unter dem Vorbehalt zugelassen werden, dass die geforderten Sprachkenntnisse spätestens am Ende des ersten Studienseesters nachgewiesen werden.
- (4) Näheres zu den Zulassungsvoraussetzungen und dem Zulassungsverfahren regelt die Zulassungsrichtlinie der Masterstudiengänge der Wiesbaden Business School.

§ 34 Ziel des Studiums

Gemäß Ziffer 1.2.1 (3) ABPO Master gilt:

- (1) Das Studium soll in besonderer Weise dazu befähigen, Fach- und Führungsaufgaben in national und international tätigen Unternehmen der Finanzdienstleistungswirtschaft wahrzunehmen oder aber selbstständig unternehmerisch bzw. freiberuflich tätig zu werden. Die in einem vorangegangenen betriebswirtschaftlichen Studium erworbenen Kompetenzen der Finanzdienstleistungswirtschaft werden vertieft und ausgebaut. Dabei wird der Internationalisierung der Wirtschaft sowie der Vermittlung persönlicher und sozialer Kompetenzen in besonderem Maße Rechnung getragen. Die Ausbildung basiert auf wissenschaftlichen Grundlagen mit anwendungsorientiertem Schwerpunkt und soll die Studierenden in die Lage versetzen, die Methodenkompetenz auszubauen und die Methoden praktisch anzuwenden.
- (2) *(bleibt frei)*

§ 35 Aufbau des Studiums

- (1) Gemäß Ziffer 1.1.1 (1) ABPO Master wird festgelegt, dass das Studium zum Master of Science in Insurance and Finance vier Studiensemester (Regelstudienzeit) umfasst und die Anfertigung einer Master-Arbeit innerhalb eines Zeitraums von dreieinhalb Monaten beinhaltet.
- (2) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Jedem Modul werden auf Basis des European Credit Transfer System (ECTS) Credit-Points zugeordnet. Pro Semester werden 30 Credit-Points vergeben. (vgl. Ziff. 1.3 ABPO Master).

§ 36 Studienplan

- (1) Der Studienplan für den Studiengang Master of Science in Insurance and Finance ergibt sich aus **Anlage 3**.
- (2) Die Fachinhalte des Studiengangs ergeben sich aus dem vom Lehr- und Studiausschuss bestätigten Modulhandbuch. Das Modulhandbuch sowie Ort und Zeiten für die Einsichtnahme werden fachbereichsöffentlich bekannt gegeben.

Teil C: Spezielle Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Science in Insurance and Finance und Master of Science in Insurance and Finance

A) Prüfungen im Studiengang Bachelor of Science in Insurance and Finance

§ 37 Prüfungs- und Studienleistungen des Grundstudiumsäquivalents

- (1) Im Grundstudiumsäquivalent lt. § 15 Abs. 2 dieser Ordnung sind die in **Anlage 2** aufgeführten Module zu bestehen, die sich aus den dort genannten Prüfungs- und Studienleistungen zusammensetzen.
- (2) Gegenstand der Prüfungs- und Studienleistungen sind die Inhalte der zugeordneten Lehrveranstaltungen. Die detaillierten Inhalte der Module sind im Modulhandbuch (gemäß § 32 Abs. 2) enthalten.
- (3) Für die Anmeldung zur Teilnahme an den Prüfungs- und Studienleistungen der Module gilt § 11 dieser Ordnung. Bei der Anmeldung hat zusätzlich zu den Erfordernissen gemäß § 11 d er Nachweis der bestandenen Zulassungsvoraussetzungen des jeweiligen Moduls vorzuliegen.
- (4) Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen ergeben sich aus den Festlegungen in **Anlage 2** in Verbindung mit § 8 dieser Ordnung.
- (5) Setzt sich ein Modul aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammen, so ist das Modul bestanden, wenn sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen (ggf. einschließlich von nichtselbständigen Prüfungsteilleistungen) der zugehörigen Lehrveranstaltungen bestanden sind. Soweit keine einheitliche Modulnote vergeben wird, gilt sinngemäß § 10 Abs. 3.
- (6) Für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen gilt § 10 dieser Ordnung.

§ 38 Zwischenzeugnis

- (1) Der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiumsäquivalents kann in einem Zwischenzeugnis gemäß Ziffer 3.1 (2) ABPO bescheinigt werden, welches die Fachnoten der absolvierten Module des Grundstudiumsäquivalents und eine Durchschnittsnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungs- oder Studienleistung erbracht wurde. Es wird beim Prüfungsamt beantragt.
- (2) Eine Zwischenprüfung findet nicht statt.

§ 39 Berufspraktikum

- (1) Gemäß Ziffer 1.1.4 (1) und (2) Satz 1 ABPO Bachelor umfasst das fünfte Studiensemester unter Einschluss der vorlesungsfreien Zeit ein mindestens dreimonatiges Berufspraktikum. Näheres wird in der BP-Ordnung für den Studiengang Bachelor of Science in Insurance and Finance (**Anlage 4**) geregelt. Das BP darf sich nicht mit der Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis nach §§ 43 und 44 überschneiden.

- (2) Für die Zulassung müssen sämtliche studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen bis zum dritten Studiensemester einschließlich mit mindestens der Note „ausreichend“ bestanden sein. Fehlen bei den Studien- und Prüfungsleistungen nicht mehr als 12 Credit-Points kann eine Zulassung zum Berufspraktikum unter Vorbehalt des erfolgreichen Erwerbs bis zum Beginn der Ableistung des Praktikums erfolgen. Für die Berechnung der erreichten Credit-Points zählen nur vollständig absolvierte Module.
- (3) Das Berufspraktikum ist bestanden, wenn die vorgeschriebene Zeit abgeleistet wurde, ein positives Zeugnis des Arbeitgebers und ein positiv bewerteter Selbstbericht des Studierenden vorliegen.
- (4) Gemäß Ziffer 1.1.4 (2) ABPO Bachelor werden für das Berufspraktikum 16 Credit-Points vergeben (vgl. **Anlage 2**).

§ 40 Prüfung zum Bachelor of Science

- (1) Die Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Studiengang Insurance and Finance. Durch diese Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse der Finanzdienstleistungswirtschaft erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, methodisch und selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.
- (2) Gemäß Ziffer 1.1.3 (1) ABPO Bachelor beträgt der Umfang für den Studiengang 180 Credit-Points.
- (3) Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule gemäß § 24 Abs. 1 den akademischen Grad "Bachelor of Science" (BSc).
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche in **Anlage 2** aufgeführten studienbegleitend zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen der Module, einschließlich des Berufspraktikum nach § 31 Abs. 3 und die Bachelor-Arbeit nach §§ 43ff. erfolgreich absolviert wurden.

§ 41 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen ab dem 4. Semester

- (1) In den Semestern 4 bis 6 sind die in **Anlage 2** aufgeführten Module zu bestehen, die sich aus den dort genannten Prüfungs- und Studienleistungen zusammensetzen.
- (2) Gegenstand der Prüfungs- und Studienleistungen sind die Inhalte der zugeordneten Lehrveranstaltungen. Die detaillierten Inhalte der Module sind im Modulhandbuch (gemäß § 32 Abs. 2) enthalten.
- (3) Für die Anmeldung zu den Prüfungs- und Studienleistungen ab dem 4. Semester gilt § 11 dieser Ordnung.
- (4) *(bleibt frei)*

§ 42 Auslandsstudiensemester

(bleibt frei)

§ 43 Anmeldung und Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Gemäß Ziffer 5.1 (2) ABPO Bachelor gilt:

- (1) Die Anmeldung zur Bachelor-Arbeit soll im fünften Semester erfolgen. Es gilt § 11 dieser Ordnung.
- (2) Zur Bachelor-Arbeit darf sich nur an melden, wer zusätzlich zu den Erfordernissen gemäß § 11 folgende Vorleistungen erbracht hat:
 - a) Sämtliche studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen bis zum vierten Studiensemester einschließlich wurden mit mindestens der Note „ausreichend“ bestanden.
 - b) Nachweis über die Ableistung des Berufspraktikums durch Vorlage des Arbeitszeugnisses und des Berichts des Studierenden gemäß BP-Ordnung.
- (3) Eine Anmeldung zur Arbeit erfolgt unter Vorbehalt,
 - a) wenn der Studierende bis zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Bachelor-Arbeit noch nicht das komplette Berufspraktikum absolviert hat, aber aus dem Praktikumsvertrag ersichtlich ist, dass bis zum Zeitpunkt des letztmöglichen Vergabetermins des Themas der Bachelor-Arbeit nach § 13 Abs. 1 das Berufspraktikum abgeleistet werden kann;
 - b) wenn bei den Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 2 Ziffer a) nicht mehr als 12 Credit-Points fehlen, kann eine Zulassung zur Bachelor-Arbeit unter Vorbehalt des erfolgreichen Erwerbs bis zum Zeitpunkt des letztmöglichen Vergabetermins des Themas der Bachelor-Arbeit nach § 13 Abs. 1 erfolgen. Für die Berechnung der erreichten Credit-Points zählen nur vollständig absolvierte Module.
- (4) Wird ein Vorbehalt nach Abs. 3 nicht fristgerecht erfüllt, so werden die Studierenden schriftlich durch das Prüfungsamt darüber informiert, dass der Antrag auf Zulassung abgelehnt wird. Das Thema der Bachelor-Arbeit ist dann zurückzugeben.
- (5) Das Arbeitszeugnis und der Bericht des Studierenden nach Abs. 2 Ziffer b) können bis spätestens 10 Wochen nach Vorlesungsbeginn des Semesters nachgereicht werden, das auf das Berufspraktikum folgt. Andernfalls erlischt der Prüfungsanspruch für das laufende Semester. Liegen diese Unterlagen auch zwei Jahre nach Ende des Berufspraktikums nicht vor, erlischt der Prüfungsanspruch.
- (6) Solange die Unterlagen aus dem Berufspraktikum nicht vollständig vorliegen, erfolgt keine Veröffentlichung der Note der Bachelor-Arbeit.
- (7) Für die Zulassung gilt § 11 dieser Ordnung. Die automatische Anmeldung gilt bei Versagen der Zulassung nicht; eine erneute Anmeldung ist erforderlich.

§ 44 Bearbeitung der Bachelor-Arbeit

- (1) Für die Bearbeitung der Bachelor-Arbeit gelten die §§ 12 und 13 dieser Ordnung.
- (2) Die Themenvergabe erfolgt jeweils am Ende der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters durch den Betreuer.
- (3) Gemäß Ziffer 6.5 ABPO Bachelor wird festgelegt, dass die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit sechs (6) Wochen beträgt. Das Thema soll so beschaffen sein, dass es in dieser Frist bearbeitet werden kann.

- (4) Das Thema der Bachelor-Arbeit muss aus einem der Kerngebiete gemäß Kennzeichnung in **Anlage 2** entstammen.
- (5) *(bleibt frei)*
- (6) Für die Bewertung gilt § 14 dieser Ordnung.

§ 45 Abschließende mündliche Modulprüfungen

(bleibt frei)

§ 46 Abschlusszeugnis, Gesamtnote

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestandem, wenn sämtliche Module des Bachelorstudiums und die Bachelor-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Über die bestandene Prüfung wird ein Abschlusszeugnis erteilt. Einzelheiten richten sich nach § 15 Abs. 1 bis 8 dieser Ordnung.
- (3) Das Abschlusszeugnis enthält folgende Angaben:
 - a) Thema, Note und Credit-Points der Bachelor-Arbeit;
 - b) Noten und Credit-Points aller bestandenen Module des Studiums gemäß **Anlage 2**.
- (4) 4.2.1 (5) Satz 1 ABPO Bachelor

Zur Gewichtung für das Abschlusszeugnis werden die in **Anlage 2** gekennzeichneten Module (mit Ausnahme der Module Nr. 12, 13, 14, 17 und 29) mit der Gewichtung nach der Zahl der Credit-Points herangezogen. Die Bachelor-Arbeit ist dabei höher zu gewichten. Die Gesamtnote wird ungerundet mit einer Kommastelle ausgewiesen.

B) Prüfungen im Studiengang Master of Science in Insurance and Finance

§ 47 Prüfung zum Master of Science

- (1) Die Masterprüfung bildet den zweiten Abschluss des konsekutiven Studienprogramms Insurance and Finance der Wiesbaden Business School. Durch diese Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse zu entwickeln und anzuwenden sowie neben vertieften allgemeinen Kenntnissen der Betriebswirtschaft auch die für den Übergang in die entsprechende Berufspraxis qualifizierenden Spezialkenntnisse der Finanzdienstleistungswirtschaft erworben hat.
- (2) Nach Bestehen sämtlicher Prüfungen im Masterstudiengang Master of Science in Insurance and Finance verleiht die Hochschule gemäß § 24 Abs. 1 den akademischen Grad „Master of Science“ (MSc).
- (3) Die Master-Prüfung besteht aus den in **Anlage 3** aufgeführten Prüfungsleistungen der Module, einschließlich der Master-Arbeit. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Inhalte der zugeordneten Lehrveranstaltungen der Module (vgl. Modulhandbuch nach § 36 Abs. 2). Form und

Dauer der Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Festlegungen in **Anlage 3** in Verbindung mit § 8 dieser Ordnung. Für Module aus verschiedenen Lehrveranstaltungen wird eine einheitliche Modulnote vergeben. Für die Bewertung gilt § 10 dieser Ordnung.

§ 48 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen sowie der Master-Arbeit

Gemäß Ziffer 5.1 (2) ABPO Master gilt:

- (1) Für die Anmeldung zur Teilnahme an den Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 47 gilt § 11 dieser Ordnung.
- (2) Die Anmeldung zur Master-Arbeit soll im dritten Studiensemester erfolgen. Es gilt § 11 dieser Ordnung.
- (3) Zur Arbeit kann sich nur anmelden, wer mindestens 60 Credit-Points aus den Modulen seiner ersten Studiensemester erbracht hat. Fehlen bei den Studien- und Prüfungsleistungen nicht mehr als 12 Credit-Points kann eine Zulassung zur Master-Arbeit unter Vorbehalt des erfolgreichen Erwerbs bis zur Anmeldung des Themas der Master-Arbeit erfolgen. Für die Berechnung der erreichten Credit-Points zählen nur vollständig absolvierte Module.
- (4) Für die Zulassung gilt § 11. Die automatische Anmeldung gilt bei Versagen der Zulassung nicht; eine erneute Anmeldung ist erforderlich.

§ 49 Bearbeitung der Master-Arbeit

- (1) Für die Bearbeitung der Master-Arbeit gelten §§ 12 und 13 dieser Ordnung.
- (2) Die Themenvergabe erfolgt jeweils am Ende der Vorlesungszeit des dritten Studiensemesters durch den Betreuer.
- (3) Gemäß Ziffer 6.5 ABPO Master wird festgelegt, dass die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit dreieinhalb (3 ½) Monate beträgt. Das Thema der Arbeit soll so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann.
- (4) Das Thema der Master-Arbeit muss aus einem der Kerngebiete gemäß Kennzeichnung in **Anlage 3** entstammen.
- (5) Für die Bewertung gilt § 14 dieser Ordnung.

§ 50 Abschlusszeugnis, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module des Masterstudiums und die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Abschlusszeugnis erteilt. Einzelheiten richten sich nach § 15 Abs. 1 bis 8 dieser Ordnung
- (3) Das Abschlusszeugnis enthält folgende Angaben:
 - a) Thema, Note und Credit-Points der Master-Arbeit
 - b) die Noten und Credit-Points der einzelnen Module gemäß **Anlage 3**.
- (4) 4.2.1 (5) Satz 1 ABPO Master

Zur Gewichtung werden die Gewichtungsfaktoren für das Abschlusszeugnis der in **Anlage 3** gekennzeichneten Module herangezogen. Die Master-Arbeit ist dabei höher zu gewichten. Die Gesamtnote wird ungerundet mit einer Kommastelle ausgewiesen.

Schlussbestimmungen

§ 51 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungs- und Studienordnung verlieren die bisher geltende Prüfungsordnung Teil A Allgemeine Bestimmungen und Teil B Besondere Bestimmungen für die Studiengänge Bachelor of Arts in Insurance and Finance und Master of Arts in International Insurance des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden sowie die bisher geltende Studienordnungen der Studiengänge Bachelor of Arts in Insurance and Finance und Master of Arts in International Insurance des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden ihre Gültigkeit, soweit nicht in § 52 etwas anderes geregelt ist.

§ 52 Übergangsregelungen

Gemäß Ziffer 15.2 ABPO richten sich die Übergangsregelungen nach der vom Fachbereichsrat der Wiesbaden Business School beschlossenen Übergangsordnung in **Anlage 7**.

§ 53 Veröffentlichung

Diese Prüfungs- und Studienordnung wird in den amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain veröffentlicht.

§ 54 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2010 in Kraft.

Wiesbaden, 30.06.2010

Prof. Dr. Jakob Weinberg
Dekan der Wiesbaden Business School

- Anlage 1 Versicherung gemäß § 13 Abs. 6
- Anlage 2 Aufbau und Prüfungen im Studiengang Bachelor of Science in Insurance and Finance
- Anlage 3 Aufbau und Prüfungen im Studiengang Master of Science in Insurance and Finance
- Anlage 4 Ordnung für das Berufspraktikum (BP) im Studiengang Bachelor of Science in Insurance and Finance
- Anlage 5 Diploma Supplement für den Studiengang Bachelor of Science in Insurance and Finance
- Anlage 6 Diploma Supplement für den Studiengang Master of Science in Insurance and Finance
- Anlage 7 Übergangsregelung für die Studiengänge Bachelor of Science in Insurance and Finance und Master of Science in Insurance and Finance
- Anlage 8 Zulassungsrichtlinie

Anlage 1: Versicherung gemäß § 13 Abs. 6

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Quellen entnommen sind oder auf Mitteilungen beruhen, sind als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen.

< Ort, Datum >

< eigenhändige Unterschrift >

Anlage 2: Aufbau und Prüfungen im Studiengang Bachelor of Science in Insurance and Finance

F a c h g e b i e t	M o d u l n r.	Modul- bezeichnung lt. Modul- handbuch	Lehrveranstaltungen (sofern das Modul solche aufweist)	Semester												Gesamt		Prüfungs- Leistung*			
				1.		2.		3.		4.		5.		6.		S W S	E C T S	Art	Dauer der Klausur (Min.)		
				S	E	S	E	S	E	S	E	S	E	S	E						
				W	C	W	C	W	C	W	C	W	C	W	C						
Mathematik & Statistik																					
	1	Wirtschafts- mathematik															6	8	K	180	
			Lineare Algebra	3	4																
			Analysis	3	4																
	2	Beschreibende Statistik			4	4											4	4	K	90	
Allgemeine Volkswirtschaftslehre																					
	3	Mikro- ökonomie		4	5												4	5	K	120	
			4	Makro- ökonomie				4	5									4	5	K	90
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre																					
	5	Grundlagen des Rech- nungswesens															6	7	K	120	
			Kosten- und Leistungs- rechnung			3	4														
			Bilanzierung			3	3														
	6	Investition				4	5										4	5	K	90	
	7	Finanzierung		4	5												4	5	K	90	
	8	Grundlagen der Unterneh- mensführung															7	8	K	180	
			Buchführung	3	3																
			Organisation/ Personal	4	5																
	9	Marketing/ Vertrieb				4	5										4	5	K	120	
Betriebswirtschaftslehre der Finanzinstitute																					
	10	Spezielle Betriebswirt- schaftslehre															6	6	K	120	
			Grundlagen Versicherungs- management				3	3													
			Grundlagen Bankmanage- ment				3	3													
	11	Grundlagen Risiko- management				4	4										4	4	K	90	

* Im Studiengang Bachelor of Sciences in Insurance and Finance sind nur Prüfungs- und keine Studienleistungen zu erbringen (mit Ausnahme des Berufspraktikums).

Prüfungs- und Studienordnung Insurance and Finance

Recht																				
	12	Wirtschaftsrecht															5	6	K	150
		Wirtschafts- und Steuerrecht			3	3														
		Privatrecht und VVG			2	3														
Wirtschaftsenglisch																				
	13	Introduction to Business	4	4													4	4	F	90
		14	Functional Areas			4	4										4	4	F	90
		15	Language of Finance					4	5								4	5	F	90
		16	Language of Insurance							4	5						4	5	F	90
Methodik																				
	17	Methodik															7	9	K	150
		Präsentation & Rethorik			2	2														entfällt
		Wirtschaftsinformatik			2	3														
		Grundzüge empirischen Arbeitens			3	4														
Strategisches Management																				
	18	Quantitative Methoden															6	6	K	180
		Risiko- und Entscheidungstheorie							3	3										
		Schließende Statistik							3	3										
	19	Marketingstrategien							3	4							3	4	K	90
	20	Projektmanagement															5	5		
		Projektmanagement												3	3				K	90
Planspiel													2	2				TN	entfällt	

Prüfungs- und Studienordnung Insurance and Finance

Versicherungsbetriebslehre																		
	21	Versicherungsprodukte												4	4	K	120	
			Personenversicherung						2	2								
			Nichtpersonenversicherung							2	2							
	22	Altersvorsorge													3	4	K	90
			Betriebliche Altersvorsorge							2	2							
			Private Altersvorsorge							1	2							
	23	Versicherungsmanagement													4	5	K	120
			Versicherungsmanagement										3	3				
			Versicherungsaufsicht										1	2				
Bank- und Finanzwirtschaft																		
	24	Finanzinstrumente und FDL-Controlling													7	7	K	180
			Originäre Finanzinstrumente							2	2							
			Derivate Finanzinstrumente							2	2							
			Ergebnisrechnung FDL							3	3							
	25	Bankbetriebslehre													4	5	K	120
			Bankmanagement										3	3				
			Bankaufsicht										1	2				
Risikomanagement																		
	26	Risikomanagement													6	6	K	150
			Risikomanagement der Finanzdienstleistungsunternehmen										4	4				
			Steuerungssysteme im Finanzdienstleistungsbereich										2	2				

Prüfungs- und Studienordnung Insurance and Finance

Rechnungslegung und Planung																			
27	Rechnungslegung und Planung der Finanzdienstleistungsunternehmen													6	6	K	180		
		Planung und Kontrolle								2	2								
		Rechnungslegung der Versicherungsunternehmen								2	2								
		Rechnungslegung der Banken								2	2								
28	Internationale Rechnungslegung											3	4	3	4	K	90		
Wahlpflichtfach																			
29	Wahlpflichtfach (1 aus 3)													4	5)*)*		
		Strategische Unternehmensberatung										4	5						
		Verhaltenswissenschaftliche Entscheidungstheorie										4	5						
		Vertrieb										4	5						
Praxis																			
30	Praxismodul												16				16		
Bachelorthesis																			
31	Bachelor-Thesismodul *												8				8	H	entfällt
SWS / Credit Points			25	30	26	30	26	30	27	30	6	30	26	30	136	180			
SUMME Workload (WL)				900		900		900		900		900		900	5.400				
WL-Stunden pro Jahr			1.800			1.800			1.800			5.400							

Abkürzungen Veranstaltungenform	Abkürzungen Prüfungsform
Ü = Übung SeL: Seminaristische Lehrveranstaltung V: Vorlesung ES: Ergänzende Studien P: Projekt AG: Arbeitsgemeinschaft S: Seminar E: Exkursion PI: Planspiel K: Kooperative Lehrveranstaltung	K: Klausur mP: mündliche Prüfung H: Hausarbeit R: Referat B: Befähigerprüfung F: Fremdsprachenprüfung TN: erfolgreiche Teilnahme *)* je nach Veranstaltung

* Die Note des Bachelor-Thesismoduls wird für die Gesamtnotenbildung nach § 46 Abs. 4 Prüfungs- und Studienordnung 2,5-fach gewichtet.

Anlage 3 : Aufbau und Prüfungen im Studiengang Master of Science in Insurance and Finance

F a c h g e b i e t	M o d u l n r.	Modul- bezeichnung lt. Modul- handbuch	Lehrveranstaltungen (sofern das Modul solche aufweist)	Semester								Gesamt		Prüfungs- Leistung*		
				1.		2.		3.		4.		S W S	E C T S	Art	Dauer der Klausur (Min.)	
				S W S	E C T S	S W S	E C T S	S W S	E C T S	S W S	E C T S					
Führung																
	1	Projekt- und Innovationsmanagement										4	6	K	120	
			Projektmanagement	2	3											
			Innovationsmanagement	2	3											
	2	Personalführung										4	6	K	120	
			Modelle der Personalführung				2	3								
			Business Ethics				2	3								
	3	Vertriebssteuerung					4	5			4	5	K	120		
	4	Unternehmensführung									6	9	K	180		
			Corporate Governance						2	3						
			Instrumente der Unternehmensführung						2	3						
Wertorientierte Steuerung								2	3							
Versicherungsmanagement																
	5	Strategisches Management der Erstversicherung										5	6	K	120	
			Strategisches VM I	3	3											
			Strategisches VM II	2	3											
	6	Rückversicherung									4	6	K	120		
			Klassische Rückversicherung			2	3									
		Nicht-klassische Rückversicherung			2	3										

* Im Studiengang Master of Science in Insurance and Finance sind nur Prüfungs- und keine Studienleistungen zu erbringen.

Prüfungs- und Studienordnung Insurance and Finance

Risikomanagement																
	7	Risiko- management- modelle										5	7	K	150	
			Financial Behaviour	2	3											
			Methodik des RM in der VW	3	4											
	8	Zins- und Finanzprodukte							3	4			3	4	K	90
9	Quantitatives Risiko- management											8	11	K	120	
		Datenerhebung/-analyse			3	4										
		Frühwarnsysteme und Simulation			3	4										
		Aktuarielles Arbeiten			2	3										
Investmentbanking																
	11	Marktumfeld des Investment- bankings										4	6	K	120	
			Wertpapier- und Kapitalmarktrecht					2	3							
			Wertpapier- und Börsengeschäft					2	3							
	12	Finanzmarkt- produkte										5	7	K	150	
			Wertpapieranalyse	3	4											
			Exotische Finanzmarkt- produkte	2	3											
Finanzen & Controlling																
	13	Finanzen										4	6	K	120	
			Asset Management					2	3							
			Finanzmanagement					2	3							
	14	Unternehmens- bewertung										4	6	K	120	
			Unternehmensbewertung			2	3									
			Unternehmensbeteiligungen			2	3									
	15	Internationale Rechnungs- legung										4	4	K	120	
			Internationale Rele I	2	2											
			Internationale Rele II	2	2											
Wirtschaftspolitik																
	16	Wirtschaftspolitik I			2	3						2	3	K	60	
	17	Wirtschaftspolitik II					2	3				2	3	K	60	
Forschungsseminar																
	18	Forschungsseminar			2	4						2	4	H	entfällt	
Masterthesis																
	19										21	0	21	H	entfällt	
SWS / Credit Points			23	30	20	30	21	30	6	30	70	120				
SUMME Workload (WL)			900		900		900		900		3.600					

Anlage 4: Ordnung für das Berufspraktikum (BP) im Studiengang Bachelor of Science in Insurance and Finance

§ 1 Allgemeines

- (1) Im Studiengang Bachelor of Science in Insurance and Finance der Wiesbaden Business School der Hochschule RheinMain ist zur Erfüllung des Praxismoduls ein Berufspraktikum (BP) zu absolvieren, welches im fünften Studiensemester unter Einschluss der vorlesungsfreien Zeit stattfindet. Es wird von den Professoren der Wiesbaden Business School vorbereitet und im Unternehmen sowie seminaristisch in der Hochschule begleitet.
- (2) Nach dem Berufspraktikum ist ein Präsenzstudium von sechs Semesterwochenstunden an der Wiesbaden Business School der Hochschule RheinMain vorgesehen.
- (3) Zwischen der Praktikumsstelle und der Hochschule RheinMain wird eine allgemeine Vereinbarung über die Durchführung des BP abgeschlossen.
- (4) Die Rechte und Pflichten der Studierenden im BP bestimmen sich nach dem zwischen Praktikumsstelle und Studierenden abzuschließenden Ausbildungsvertrag für das BP. Im Ausnahmefall kann dieses Schriftstück durch einen firmeneigenen Vertrag ersetzt werden. Über die Eignung entscheidet der BP-Beauftragte.

§ 2 Zweck

Das BP dient der Verbesserung der Qualität des Ausbildungszieles einer an den Belangen der Praxis orientierten Ausbildung der Studierenden. Die Studierenden sollen entsprechend den von ihnen gewählten Studienschwerpunkten an Aufgaben in Unternehmen, öffentlichen Betrieben und anderen Körperschaften mitarbeiten oder diese selbstständig übernehmen.

§ 3 Dauer

- (1) Das BP umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten.
- (2) Die tägliche Arbeitszeit entspricht der Normalarbeitszeit der in Vollzeit Beschäftigten der Praktikumsstelle.

§ 4 Zulassung und Anmeldung

- (1) Zum BP werden Studierende zugelassen, welche mindestens die Module der ersten drei Fachsemester erfolgreich abgeschlossen haben. Studierende können ausnahmsweise zur Teilnahme am BP zugelassen werden, wenn aus den 90 Credit-Points der ersten drei Semester höchstens noch 12 Credit-Points fehlen und alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind. Für die Berechnung der erreichten Credit-Points zählen nur vollständig absolvierte Module.
- (2) Für die Teilnahme am BP ist eine besondere schriftliche Anmeldung zu den vom Prüfungsausschuss festgesetzten und fachbereichsöffentlich bekanntgegebenen Fristen erforderlich. Die Anmeldefristen sind Ausschlussfristen im Sinne von § 3 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung.

§ 5 Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungen

Studierende dürfen während des BP an studienbegleitenden Prüfungen teilnehmen.

§ 6 Nichtantritt, Wechsel oder vorzeitige Beendigung des Berufspraktikums

- (1) Studierende, die sich angemeldet haben, ihr BP aber nicht antreten können, müssen den BP-Beauftragten, unter Angabe von Gründen, umgehend davon in Kenntnis setzen. Für die Aufnahme des BP zu einem späteren Zeitpunkt ist eine erneute Anmeldung, unter Wahrung der Ausschlussfrist, notwendig.
- (2) Nach Abschluss des Praktikumsvertrages ist ein Nichtantritt, Wechsel oder eine vorzeitige Beendigung des BP nur nach Absprache mit dem BP-Beauftragten möglich. Ein Wechsel des Praktikumsbetriebes nach Genehmigung durch den BP-Beauftragten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der BP-Beauftragte.

§ 7 BP-Beauftragter

- (1) Die Wiesbaden Business School überträgt alle das BP betreffenden Aufgaben und Entscheidungen einem BP-Beauftragten.
- (2) Aufgaben des BP-Beauftragten sind insbesondere:
 - a) Genehmigung von Praktikumsplätzen,
 - b) Überprüfung und Genehmigung der Ausbildungsverträge,
 - c) Schlichtung bei Streitigkeiten zwischen Praktikumsstelle und Studierenden im Zusammenwirken mit dem betreuenden Professor.
 - d) Bewertung des Praktikumsberichts.

§ 8 Praktikumsplatz

- (1) Der Praktikumsplatz muss geeignet sein, dem Zweck des BP gerecht zu werden.
- (2) Studierende suchen grundsätzlich ihren Praktikumsplatz selbstständig. Die Studierenden schlagen dem BP-Beauftragten einen nach Absatz (1) geeigneten Praktikumsplatz vor. Die Entscheidung über die Eignung der Praktikantenstelle trifft der BP-Beauftragte.
- (3) Im Notfall unterstützt der BP-Beauftragte die Studierenden dabei, rechtzeitig einen geeigneten Praktikumsplatz zu finden.

§ 9 Pflichten der Praktikumsstelle

- (1) Die Praktikumsstelle verpflichtet sich, die Studierenden in den fachspezifischen Aufgabengebieten mit dem Ziel des Erwerbs fachpraktischer Kenntnisse auszubilden und ausreichend zu betreuen.
- (2) Die Betreuung der Studierenden am Praktikumsplatz soll durch einen von der Praktikumsstelle benannten Betreuer erfolgen, der dort hauptberuflich tätig ist. Der Betreuer hat die Aufgabe, die Einweisung der Studierenden in ihre Arbeitsgebiete und Aufgaben zu regeln und zu überwachen. Er soll als Kontaktperson für die Beratung zur Verfügung stehen und durch regelmäßige Anleitungsgespräche den Lernprozess unterstützen.
- (3) Die Praktikumsstelle verpflichtet sich ferner,

- a) ein qualifiziertes Zeugnis mit einem Nachweis über die Ausbildungszeit und die Inhalte der Tätigkeit auszustellen,
- b) bei Verstößen der Studierenden gegen § 11 dieser Ordnung den BP- Beauftragten zu informieren und
- c) vor Beginn eines jeden BP mit den Studierenden einen Ausbildungsvertrag nach § 1 Abs. (3) dieser Ordnung abzuschließen.

§ 10 Rechtsstellung der Studierenden

- (1) Während des BP bleiben die Studierenden Mitglied der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten.
- (2) Darüber hinaus sind sie verpflichtet,
 - a) im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten gewissenhaft wahrzunehmen,
 - b) die übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und den zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlichen Anordnungen der Praktikumsstelle nachzukommen,
 - c) die an der Praktikumsstelle geltenden Regelungen einzuhalten, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelungen und Vorschriften über die Schweigepflicht,
 - d) bei Verstößen der Praktikumsstelle gegen die Pflichten nach § 10 dieser Ordnung den BP-Beauftragten zu informieren sowie
 - e) einen Bericht von ca. fünf bis sieben Seiten über die Tätigkeit zu verfassen und diesen binnen zwei Wochen nach Beendigung des BP bei dem BP-Beauftragten abzugeben. Den strukturellen Aufbau des Berichts gibt der BP-Beauftragte vor.

§ 11 Versicherungsschutz, Haftung

- (1) Die Studierenden sind während des Praxissemesters gesetzlich gegen Unfall versichert (§ 539 Abs.1 der Reichsversicherungsordnung). Im Versicherungsfalle übermittelt die Praktikumsstelle eine Kopie der Unfallanzeige an die Hochschule RheinMain.
- (2) Die Studierenden sind während des BP in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei.
- (3) Die Studierenden sind während des BP nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.
- (4) Sofern eine Rahmenvereinbarung zwischen der Hochschule RheinMain und der Praktikumsstelle abgeschlossen wurde, stellt das Land Hessen diese von allen Schadensersatzansprüchen frei, die gegen sie auf Grund der vertraglichen Nutzung als Ausbildungsstätte im Rahmen des BP geltend gemacht werden. Die Praktikumsstelle teilt dem Land die Umstände des jeweiligen Schadensfalles und die Begründung des Schadensersatzanspruches mit. Das Land kann innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang dieser Mitteilung von der Praktikumsstelle verlangen, dass der geltend gemachte Schadensersatzanspruch nicht anerkannt wird. Die daraus entstehenden Kosten trägt das Land.

- (5) Das Land Hessen haftet für alle Schäden, die der Praktikumsstelle durch Handlungen oder rechtswidrige Unterlassungen der Studierenden im Zusammenhang mit der berufspraktischen Ausbildung zugefügt werden, sofern eine Vereinbarung abgeschlossen wurde. Der § 254 BGB bleibt unberührt.
- (6) Soweit das Land die Praktikumsstelle von Schadensersatzansprüchen freistellt oder ihr Schadensersatz leistet, gehen mögliche Forderungen der Praktikumsstelle gegen den Schadensverursacher auf das Land Hessen über.

Anlage 5: Diploma Supplement für den Studiengang Bachelor of Science in Insurance and Finance



DIPLOMA SUPPLEMENT

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is append. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

- 1 INHABER/IN DER QUALIFIKATION / HOLDER OF THE QUALIFICATION
 - 1.1 **Familienname / Family Name**
«nachname»
 - 1.2 **Vorname / First Name**
«vorname»
 - 1.3 **Geburtsdatum, -ort, -land / Date, Place, Country of birth**
«Geboren»
 - 1.4 **Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden / Student ID**
«mtknr»

2. QUALIFIKATION / QUALIFICATION
 - 2.1 **Bezeichnung der Qualifikation / Name of Qualification**
Bachelor of Arts / B.A.
 - 2.2 **Hauptstudienfach oder -fächer / Main Fields of Studies**
Insurance and Finance
 - 2.3 **Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat / Institution Awarding the Qualification**
Hochschule RheinMain, University of Applied Sciences, Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim
Kurt-Schumacher-Ring 18
D-65197 Wiesbaden
 - 2.4 **Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat / Institution Administering Studies**
Fachbereich Wiesbaden Business School
 - 2.5 **Im Unterricht / in den Prüfungen verwendete Sprachen / Language(s) of Instruction**
75 % Deutsch / 25 % Englisch // 75% German / 25 % English

3. EBENE DER QUALIFIKATION / LEVEL OF QUALIFICATION
 - 3.1 **Ebene der Qualifikation / Level of Qualification**
Akademischer Grad / Vier Jahre Vollzeitstudium gleichwertig zu einem Bachelor-Honours-Degree / Undergraduate Degree / Four years of full-time study equivalent to a Bachelor (honours) Degree // Gesamtzahl der erworbenen Credit-Points: 240 / Total of credit points earned: 240



3.2 Zugangsvoraussetzungen / Access Requirements

Abitur / General Higher Education Entrance Qualification ["Abitur"]

4. INHALTE UND ERZIELTE ERGEBNISSE / CONTENTS AND RESULTS

4.1 Studienform / Mode of Study

Vollzeit / Full time

4.2 Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen / Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate

Siehe Transcript of Records mit allen Kursen und Credit Points / see Transcript of Records for list of courses and credit points

4.3 Einzelheiten zum Studiengang / Programme Details

Siehe Zeugnis für die Bewertung und das Thema der Abschlussarbeit / see Final Examination Certificate ["Prüfungszeugnis"] for subjects offered in final examinations and topic of thesis, including evaluations

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten / Grading Scheme, grade translation and grade distribution guidance

Nationales Notensystem, Einzelheiten siehe Abschnitt 8.6 /
National grading scheme, cf. Sect. 8.6

4.5 Gesamtnote / Overall Classification

«deci»

«ECTS»

«deutsch»«englisch»

5. STATUS DER QUALIFIKATION / FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien / Access to further Study

./.

5.2 Beruflicher Status / Additional Information

./.

6. WEITERE ANGABEN / ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Weitere Angaben / Further Information Sources

./.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben / Further Information Sources

Für nationale Informationsquellen siehe Abschnitt 8.8 / for national information sources cf. Sect. 8.8



7. ZERTIFIZIERUNG / CERTIFICATION

**Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente /
This Diploma Supplement refers to the following original documents**

Urkunde über die Verleihung des Grades «Outdat»

Prüfungszeugnis vom «Outdat»

Transcript of Records vom «Outdat»

DATUM DER ZERTIFIZIERUNG / CERTIFICATION «Outdat»

«gsfbleiter» / Dean

«gspausvor» /

Head of the Examination Committee

«fbleiter»

«pausvor»



8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- UNIVERSITÄTEN, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- FACHHOCHSCHULEN konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- KUNST- UND MUSIKSCHULEN bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengängen international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 BACHELOR

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 MASTER

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 INTEGRIERTE »LANGE« EINSTUFIGE STUDIENGÄNGE: DIPLOM, MAGISTER ARTIUM, STAATSPRÜFUNG

Ein integrierter Studiengang ist entweder monodisziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und



umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an Universitäten beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an Fachhochschulen (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an Kunst- und Musikhochschulen ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das

Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird.

Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn;

Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm);

E-Mail: eurydice@kmk.org

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK);

Ahrstr. 39, D-53175 Bonn;

Fax: +49(0)228/887-110;

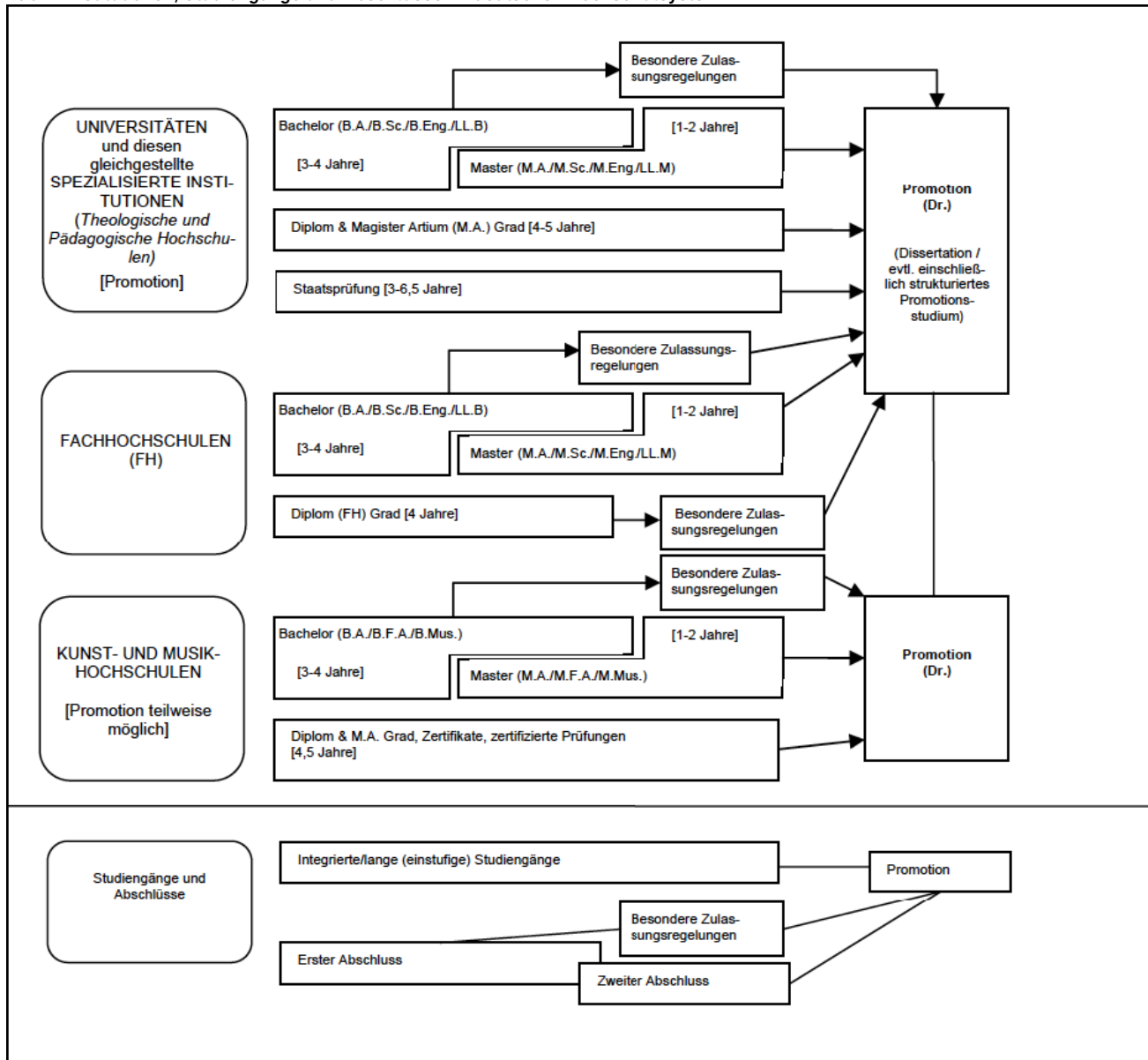
Tel.: +49(0)228/887-0;

www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)



Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im deutschen Hochschulsystem



1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufs-akademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

3 Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Ak-

kreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

4 »Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland«, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung »Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland« (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

5 Siehe Fußnote Nr. 4.

6 Siehe Fußnote Nr. 4



8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- Universitäten (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- Fachhochschulen (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- Kunst- und Musikhochschulen (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to Diplom- or Magister Artium degrees or completed by a Staatsprüfung (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 BACHELOR

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 MASTER

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practiceoriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 INTEGRATED »LONG« PROGRAMMES (ONE-TIER): DIPLOM DEGREES, MAGISTER ARTIUM, STAATSPRÜFUNG

An integrated study programme is either mono-disciplinary (Diplom degrees, most programmes completed by a Staatsprüfung) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (Magister Artium). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (Diplom-Vorprüfung for Diplom degrees; Zwischenprüfung or credit requirements for the Magister Artium) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a Staatsprüfung. The level of qualification is equivalent to the Master level.



- Integrated studies at Universitäten (U) last 4 to 5 years (Diplom degree, Magister Artium) or 3 to 6.5 years (Staatsprüfung). The Diplom degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the Magister Artium (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a Staatsprüfung.

The three qualifications (Diplom, Magister Artium and Staatsprüfung) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at Fachhochschulen (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a Diplom (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at Kunst- and Musikhochschulen (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to Diplom/Magister degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a Magister degree, a Diplom, a Staatsprüfung, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a Diplom (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (Allgemeine Hochschulreife, Abitur) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (Fachgebundene Hochschulreife) allow for admission to particular disciplines. Access to Fachhochschulen (UAS) is also possible with a Fachhochschulreife, which can usually be acquired after 12 years of schooling.

Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany];

Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn;

Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC;

www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- »Documentation and Educational Information Service«

as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system

(www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference];

Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn;

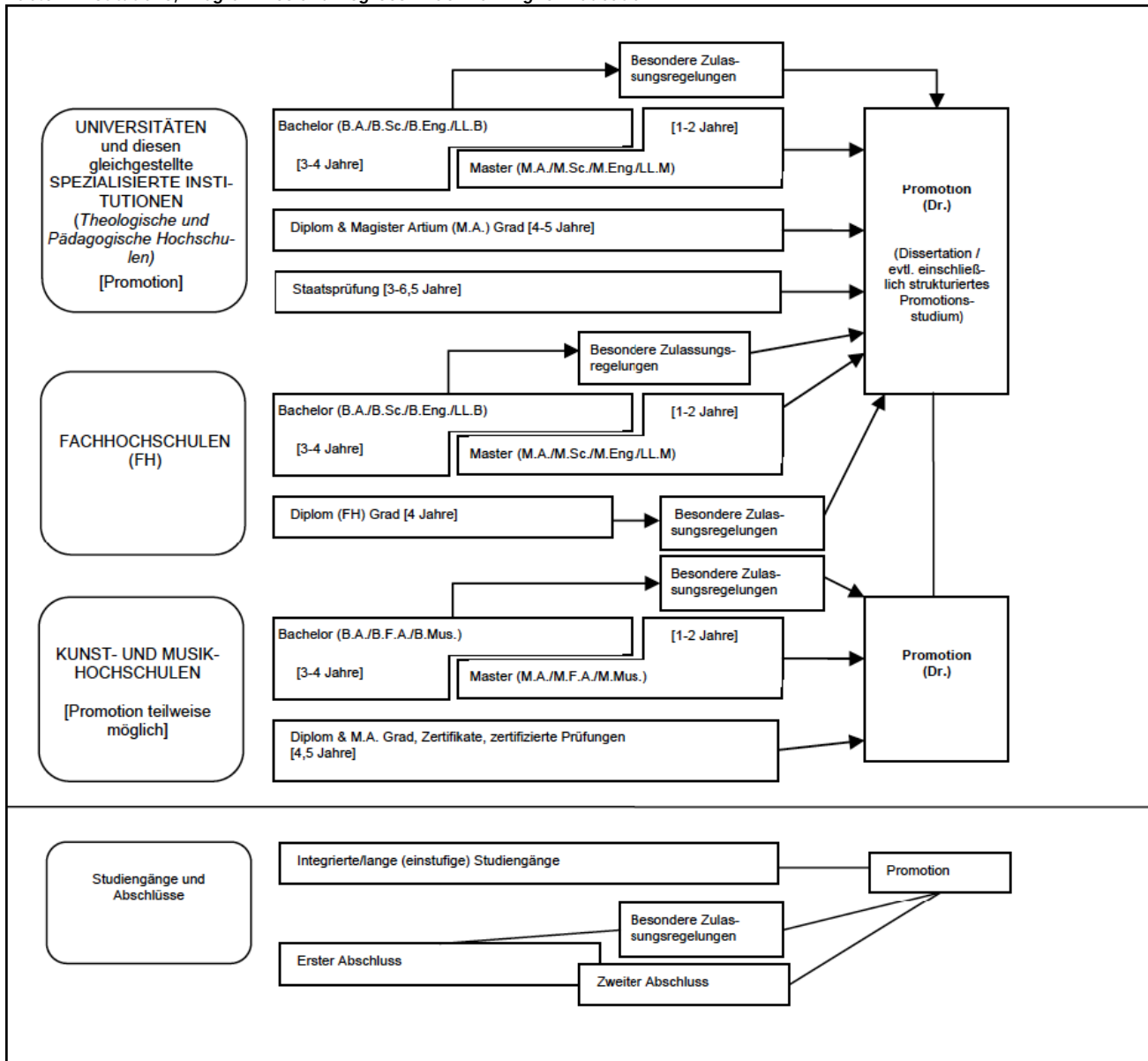
Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0;

www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- »Higher Education Compass« of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)



Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



1 The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

2 Berufsakademien are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the Länder. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some Berufsakademien offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

3 Common structural guidelines of the Länder as set out in Article 9

Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

4 "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the Länder to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004.

5 See note No. 4.

6 See note No. 4.

Anlage 6: Diploma Supplement für den Studiengang Master of Science in Insurance and Finance



DIPLOMA SUPPLEMENT

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is append. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

- 1 INHABER/IN DER QUALIFIKATION / HOLDER OF THE QUALIFICATION
 - 1.1 **Familienname / Family Name**
«nachname»
 - 1.2 **Vorname / First Name**
«vorname»
 - 1.3 **Geburtsdatum, -ort, -land / Date, Place, Country of birth**
«Geboren»
 - 1.4 **Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden / Student ID**
«mtknr»

2. QUALIFIKATION / QUALIFICATION
 - 2.1 **Bezeichnung der Qualifikation / Name of Qualification**
Master of Arts (M.A.)
 - 2.2 **Hauptstudienfach oder -fächer / Main Fields of Studies**
International Insurance
 - 2.3 **Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat / Institution Awarding the Qualification**
Hochschule RheinMain, University of Applied Sciences, Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim
Kurt-Schumacher-Ring 18
D-65197 Wiesbaden
 - 2.4 **Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat / Institution Administering Studies**
Fachbereich Wiesbaden Business School
 - 2.5 **Im Unterricht / in den Prüfungen verwendete Sprachen / Language(s) of Instruction**
90 % Deutsch / 10 % Englisch // 90 % German / 10 % English

3. EBENE DER QUALIFIKATION / LEVEL OF QUALIFICATION
 - 3.1 **Ebene der Qualifikation / Level of Qualification**
Akademischer Grad / Ein Jahr Vollzeitstudium / Graduate degree / One Year of full-time study//
Gesamtzahl der erworbenen Credit-Points: 60 / Total of credit points earned: 60



3.2 Zugangsvoraussetzungen / Access Requirements

Bachelorabschluss vier Jahre Vollzeitstudium / Bachelor`s degree: Four years of full-time study

4. INHALTE UND ERZIELTE ERGEBNISSE / CONTENTS AND RESULTS

4.1 Studienform / Mode of Study

Vollzeit / Full time

4.2 Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen / Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate

Siehe Transcript of Records / see Transcript of Records

4.3 Einzelheiten zum Studiengang / Programme Details

Siehe Zeugnis für die Bewertung und das Thema der Abschlussarbeit / see Final Examination Certificate for subjects offered in final examinations and topic of thesis, including evaluations

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten / Grading Scheme, grade translation and grade distribution guidance

Nationales Notensystem, Einzelheiten siehe Abschnitt 8.6 /

National grading scheme, cf. Sec. 8.6

4.5 Gesamtnote / Overall Classification

«deci»

«ECTS»

«deutsch»«englisch»

5. STATUS DER QUALIFIKATION / FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien / Access to further Study

Ermöglicht Promotion / Allows entry to doctoral programmes

5.2 Beruflicher Status / Additional Information

Zugangsvoraussetzungen höherer Dienst / Meets entry requirements for higher-level positions in the German civil service.

6. WEITERE ANGABEN / ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Weitere Angaben / Further Information Sources

./.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben / Further Information Sources

Für nationale Informationsquellen siehe Abschnitt 8.8 / for national information sources cf. Sect. 8.8



7. ZERTIFIZIERUNG / CERTIFICATION

**Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente /
This Diploma Supplement refers to the following original documents**

Urkunde über die Verleihung des Grades «Outdat»

Prüfungszeugnis vom «Outdat»

Transcript of Records vom «Outdat»

DATUM DER ZERTIFIZIERUNG / CERTIFICATION «Outdat»

«gsfbleiter» / Dean

«gspausvor» /
Head of the Examination Committee

«fbleiter»

«pausvor»



8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- UNIVERSITÄTEN, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- FACHHOCHSCHULEN konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- KUNST- UND MUSIKSCHULEN bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengängen international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 BACHELOR

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 MASTER

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 INTEGRIERTE »LANGE« EINSTUFIGE STUDIENGÄNGE: DIPLOM, MAGISTER ARTIUM, STAATSPRÜFUNG

Ein integrierter Studiengang ist entweder monodisziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und



umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an Universitäten beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an Fachhochschulen (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an Kunst- und Musikhochschulen ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das

Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird.

Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn;

Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm);

E-Mail: eurydice@kmk.org

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK);

Ahrstr. 39, D-53175 Bonn;

Fax: +49(0)228/887-110;

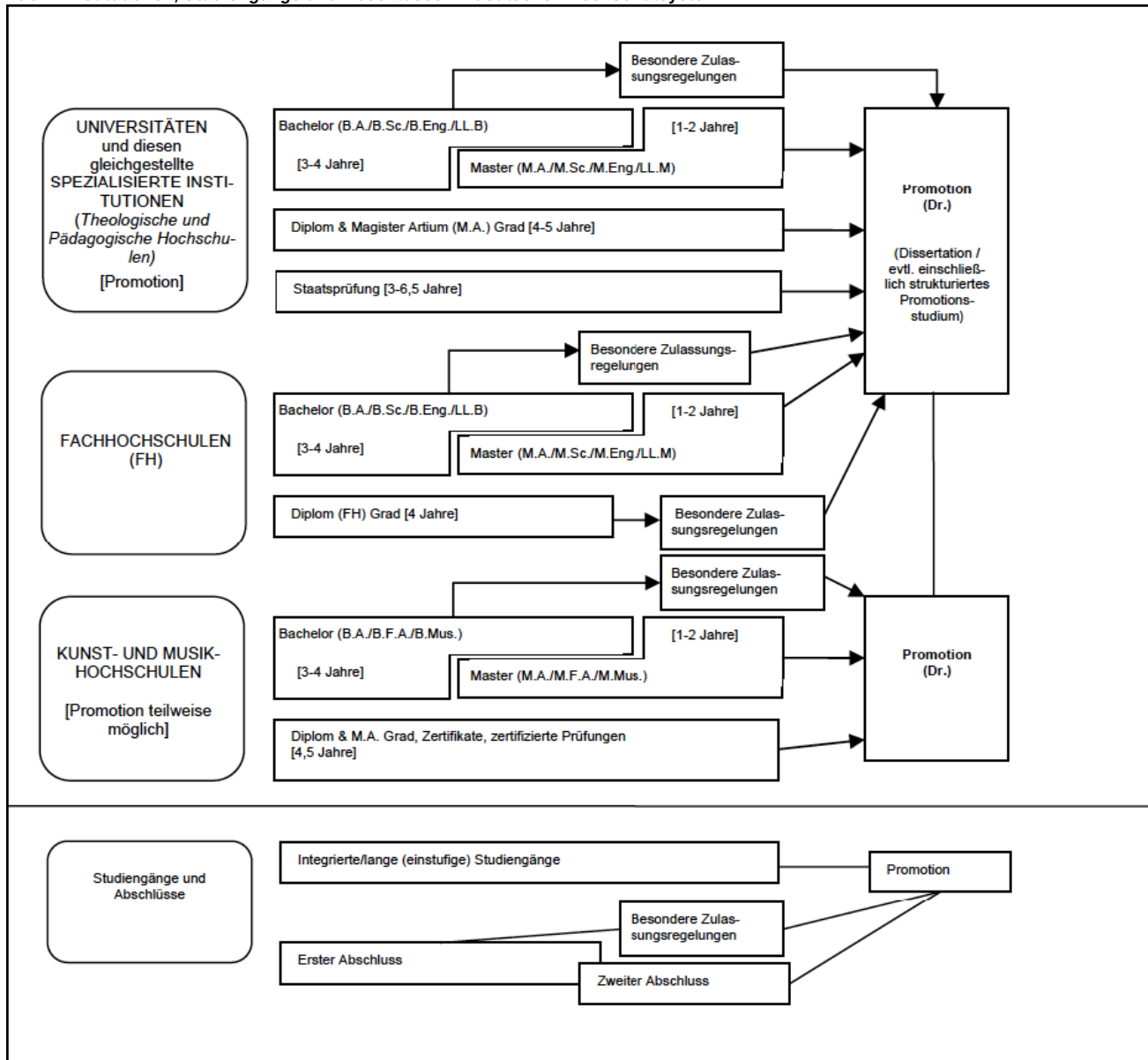
Tel.: +49(0)228/887-0;

www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)



Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im deutschen Hochschulsystem



1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufs-akademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

3 Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Ak-

kreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

4 »Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland«, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung »Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland« (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

5 Siehe Fußnote Nr. 4.

6 Siehe Fußnote Nr. 4



8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- Universitäten (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- Fachhochschulen (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- Kunst- und Musikhochschulen (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to Diplom- or Magister Artium degrees or completed by a Staatsprüfung (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 BACHELOR

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 MASTER

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practiceoriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 INTEGRATED »LONG« PROGRAMMES (ONE-TIER): DIPLOM DEGREES, MAGISTER ARTIUM, STAATSPRÜFUNG

An integrated study programme is either mono-disciplinary (Diplom degrees, most programmes completed by a Staatsprüfung) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (Magister Artium). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (Diplom-Vorprüfung for Diplom degrees; Zwischenprüfung or credit requirements for the Magister Artium) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a Staatsprüfung. The level of qualification is equivalent to the Master level.



- Integrated studies at Universitäten (U) last 4 to 5 years (Diplom degree, Magister Artium) or 3 to 6.5 years (Staatsprüfung). The Diplom degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the Magister Artium (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a Staatsprüfung.

The three qualifications (Diplom, Magister Artium and Staatsprüfung) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at Fachhochschulen (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a Diplom (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at Kunst- and Musikhochschulen (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to Diplom/Magister degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a Magister degree, a Diplom, a Staatsprüfung, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a Diplom (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (Allgemeine Hochschulreife, Abitur) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (Fachgebundene Hochschulreife) allow for admission to particular disciplines. Access to Fachhochschulen (UAS) is also possible with a Fachhochschulreife, which can usually be acquired after 12 years of schooling.

Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany];

Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn;

Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC;

www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- »Documentation and Educational Information Service«

as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system

(www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference];

Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn;

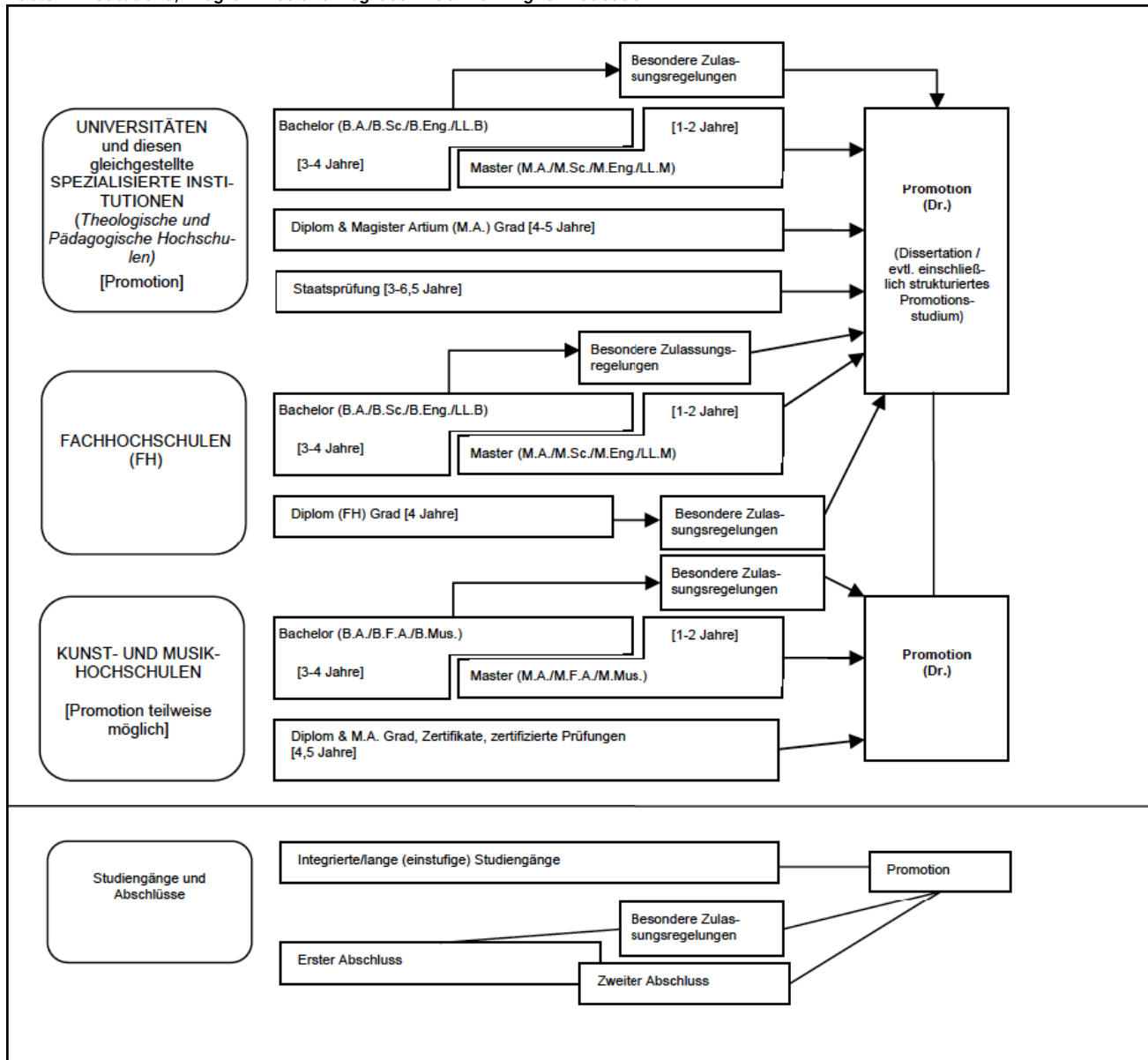
Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0;

www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- »Higher Education Compass« of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)



Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



1 The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

2 Berufsakademien are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the Länder. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some Berufsakademien offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

3 Common structural guidelines of the Länder as set out in Article 9

Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

4 "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the Länder to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004.

5 See note No. 4.

6 See note No. 4.

Anlage 7: Übergangsregelung für die Studiengänge Bachelor of Science in Insurance and Finance und Master of Science in Insurance and Finance

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Studiengang Bachelor of Science in Insurance and Finance nach dieser Studienordnung werden erstmalig wie folgt angeboten:
- a. Veranstaltungen des 1. Semesters erstmalig im WS 2010/2011
 - b. Veranstaltungen des 2. Semesters erstmalig im SS 2011
 - c. Veranstaltungen des 3. Semesters erstmalig im WS 2011/2012
 - d. Veranstaltungen des 4. Semesters erstmalig im SS 2012
 - e. Veranstaltungen des 5. Semesters erstmalig im WS 2012/2013
 - f. Veranstaltungen des 6. Semesters erstmalig im SS 2013.

Die Lehrveranstaltungen im Studiengang Bachelor of Arts in Insurance and Finance nach der bisherigen Studienordnung werden letztmalig wie folgt angeboten:

- a. Veranstaltungen des 1. Semesters letztmalig im SS 2010
 - b. Veranstaltungen des 2. Semesters letztmalig im WS 2010/2011
 - c. Veranstaltungen des 3. Semesters letztmalig im SS 2011
 - d. Veranstaltungen des 4. Semesters letztmalig im WS 2011/2012
 - e. Veranstaltungen des 5. Semesters letztmalig im SS 2012
 - f. Veranstaltungen des 6. Semesters letztmalig im WS 2012/2013
 - g. Veranstaltungen des 8. Semesters letztmalig im WS 2013/2014.
- (2) Die Lehrveranstaltungen im Studiengang Master of Science in Insurance and Finance nach dieser Studienordnung werden erstmalig wie folgt angeboten:
- a. Veranstaltungen des 1. Semesters erstmalig im WS 2013/2014
 - b. Veranstaltungen des 2. Semesters erstmalig im SS 2014
 - c. Veranstaltungen des 3. Semesters erstmalig im WS 2014/2015
 - d. Veranstaltungen des 4. Semesters erstmalig im SS 2015.

- (3) Studierenden, die im SS 2010 bereits im Bachelor-Studiengang immatrikuliert und mindestens einmal zu einer Prüfungs- oder Studienleistung angemeldet waren, kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Wechsel in diese Studienordnung gestatten. Über die Anrechnung bisher erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage von Prüfungs- und Studienord-

nung sowie Anerkennungsrichtlinie. Anträge können jeweils zu Beginn eines Semesters in den beiden ersten Veranstaltungswochen gestellt werden.

- (4) Für alle übrigen Studierenden gilt diese Studienordnung ohne Übergangsregelungen.
- (5) Für Studienplatzwechsler in den Studiengang Bachelor of Science in Insurance and Finance gelten die bisherigen Ordnungen, wenn sie
 - a. im WS 2010/11 in das zweite oder ein höheres Semester eingestuft werden
 - b. im SS 2011 in das dritte oder ein höheres Semester eingestuft werden
 - c. im WS 2011/12 in das vierte oder ein höheres Semester eingestuft werden
 - d. im SS 2012 in das fünfte oder ein höheres Semester eingestuft werden
 - e. im WS 2012/13 in das sechste oder ein höheres Semester eingestuft werden.
 - f. Im SS 2013 in das siebte oder ein höheres Semester eingestuft werden
 - g. Im WS 2013/14 in das achte Semester eingestuft werden.

Zulassungsrichtlinie

der Wiesbaden Business School

**der Hochschule RheinMain
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim**

Master of Arts in international Business Administration

Master of Arts in Finance

Master of Arts in Sales and Marketing

Master of Laws in Accounting and Taxation

Master of Arts in International Insurance

Master of Science in Insurance and Finance

vom 07.04.2009

in der Fassung vom 11.6.2010

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Bewerbung und Zulassung.....	3
§ 2 Zulassungskommissionen.....	3
§ 3 Zulassungsentscheidung.....	3
§ 4 Bewerbergespräch.....	3
§ 5 Zulassung unter Vorbehalt.....	4
§ 6 Zulassungsbescheid.....	4
II. Abschnitt: Spezielle Vorschriften für den Studiengang Master of Arts in International Business Administration	4
§ 7 Allgemeine Voraussetzungen.....	4
§ 8 Spezielle Voraussetzungen.....	5
§ 9 Bewerbergespräch.....	5
III. Abschnitt: Spezielle Vorschriften für den Studiengang Master of Arts in Finance	6
§ 10 Allgemeine Voraussetzungen.....	6
§ 11 Spezielle Voraussetzungen.....	6
§ 12 Bewerbergespräch.....	7
IV. Abschnitt: Spezielle Vorschriften für den Studiengang Master of Arts in Sales and Marketing	7
§ 13 Allgemeine Voraussetzungen.....	7
§ 14 Spezielle Voraussetzungen.....	8
§ 15 Bewerbergespräch.....	9
V. Abschnitt: Spezielle Vorschriften für den Studiengang Master of Laws in Accounting and Taxation	9
§ 16 Voraussetzungen.....	9
§ 17 Bewerbergespräch.....	10
VI. Abschnitt: Spezielle Vorschriften für den Studiengang Master of Arts in International Insurance	10
§ 18 Allgemeine Voraussetzungen.....	10
§ 19 Spezielle Voraussetzungen.....	11
§ 20 Bewerbergespräch.....	11
VII. Abschnitt: Spezielle Vorschriften für den Studiengang Master of Science in Insurance and Finance	12
§ 21 Allgemeine Voraussetzungen.....	12
§ 22 Spezielle Voraussetzungen.....	12
§ 23 Bewerbergespräch.....	13

I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Bewerbung und Zulassung

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium erfordert eine frist- und formgerechte Bewerbung entsprechend der zum Bewerbungszeitpunkt gültigen Bewerbungsvorschriften der Hochschule RheinMain.
- (2) Über die Zulassung entscheidet die Zulassungskommission des jeweiligen Masterstudiengangs.
- (3) Der Zulassungs-/ Ablehnungsbescheid ergeht durch die Hochschule.

§ 2 Zulassungskommissionen

- (1) Der Fachbereich bildet für jeden Masterstudiengang eine Zulassungskommission.
- (2) Die Zulassungskommission besteht aus mindestens zwei professoralen Mitgliedern des jeweiligen Studiengangs.

§ 3 Zulassungsentscheidung

Die Zulassungskommission entscheidet intern über die Zulassung nach pflichtgemäßem Ermessen aus eigener Sachkunde auf der Grundlage der Studienordnung und dieser Zulassungsrichtlinie, insb. auf Basis der für den betreffenden Studiengang festgelegten speziellen Vorschriften, anhand der eingereichten Unterlagen und eines gegebenenfalls durchgeführten Bewerbergespräches. Die Zulassungsentscheidung ist durch die Zulassungskommission zu begründen und unterzeichnet an das zentrale Studentensekretariat weiterzuleiten.

§ 4 Bewerbergespräch

- (1) Bewerbergespräche, die aufgrund spezieller Vorschriften eines Masterstudiengangs notwendig werden, werden von der zuständigen Zulassungskommission geführt.
- (2) Die Entscheidung über die Durchführung eines Bewerbergespräches trifft die Zulassungskommission.
- (3) Die Einladung zum Bewerbergespräch soll mindestens 10 Tage vor dem Gesprächstermin erfolgen.
- (4) Bewerbergespräche werden von der Zulassungskommission nicht öffentlich als Einzelgespräche geführt. Mitglieder des Dekanats und des Prüfungsausschusses haben das Recht an dem Gespräch teilzunehmen.
- (5) Die Dauer eines Bewerbergespräches soll 15 Minuten nicht unterschreiten.
- (6) Der Inhalt des Bewerbergespräches ergibt sich aus den speziellen Vorschriften des jeweiligen Studiengangs.

- (7) Bewerber, die der Einladung zu dem Bewerbungsgespräch nicht nachkommen, werden nicht zugelassen.
- (8) Bewerber, die an einem Bewerbergespräch teilgenommen haben, werden innerhalb von einer Woche nach dem Gespräch darüber informiert, ob sie die Zulassungsbedingungen erfüllt haben.

§ 5 Zulassung unter Vorbehalt

- (1) Falls Zeugnisunterlagen oder Nachweise zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht vorliegen, kann die Kommission eine positive Entscheidung unter dem Vorbehalt treffen, dass die Unterlagen oder Nachweise bis zu einem späteren Zeitpunkt (Ausschlussfrist) nachgereicht werden.
- (2) Werden die Unterlagen oder Nachweise nicht bis zum festgelegten Zeitpunkt eingereicht oder erfüllen sie nicht die Anforderungen, wie beispielsweise eine geforderte Mindestgesamtnote, kann eine Zulassung nicht erfolgen.

§ 6 Zulassungsbescheid

- (9) Das Studentensekretariat der Hochschule übersendet den Bewerbern den Bescheid über Zulassung, Zulassung unter Vorbehalt oder Nichtzulassung.

II. Abschnitt: Spezielle Vorschriften für den Studiengang Master of Arts in International Business Administration

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium Master of Arts in International Business Administration erfordert eine bestandene Bachelorprüfung im Studiengang „International Business Administration“ der Wiesbaden Business School der Hochschule RheinMain oder den erfolgreichen Abschluss eines vergleichbaren betriebswirtschaftlichen Studiengangs mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern bzw. mit mindestens 240 zu erbringenden ECTS-Creditpoints.
- (2) Eine Zulassung ist auch möglich, falls ein mit Absatz 1 vergleichbarer wirtschaftswissenschaftlicher Abschluss erworben wurde.
- (3) Für die Zulassung muss die Gesamtnote im vorausgegangenen Hochschulabschluss mindestens "Gut" (2,5) sein
- (4) Zusätzliche Voraussetzung ist der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, die dem Proficiency Level C1 gemäß dem Common European Framework of Reference for Language Learning and Teaching entsprechen. Sie müssen durch eine standardisierte Sprachprüfung, z. B. dem Internet based TOEFL mit einer Punktzahl von mindestens 79, nachgewiesen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis der englischen

Sprachkenntnisse auch in anderer Form erfolgen, wie z. B. einem Bachelorabschluss an einer englischsprachigen Hochschule.

§ 8 Spezielle Voraussetzungen

- (1) Der Masterstudiengang International Business Administration ist ein konsekutiver Studiengang, der auf einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengang mit internationalem Schwerpunkt aufbaut, und für ein erfolgreiches Absolvieren entsprechende Vorkenntnisse voraussetzt. Die Zulassung erfordert den Nachweis, dass diese Vorkenntnisse im vorangegangenen Bachelorstudiengang erworben wurde. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der abgeschlossene Bachelorstudiengang ein wirtschaftswissenschaftlicher Studiengang mit entsprechendem internationalem Schwerpunkt ist und der Bewerber mindestens je 12 ECTS-Creditpoints in den Fächern Finanzmanagement, Rechnungswesen/Controlling, Marketing und Internationale Wirtschaftsbeziehungen mit guten oder sehr guten Bewertungen nachweisen kann.
- (2) Die Zulassung erfordert eine persönliche fachbezogene Eignung für das Masterstudium, die der Bewerber zusammen mit der Motivation in einem Schreiben im Umfang von ca. einer Seite (Motivationsschreiben) darzulegen hat. Kriterien für die persönlich fachbezogene Eignung sind insbesondere der Erfolgsgrad des zuvor absolvierten Studiengangs, Kenntnisse der in Abs. 1 benannten Fächer im Bezug auf das Masterstudium (Inhalt und Anforderungsniveau), Thema und Note der Bachelor-Arbeit, sowie sonstige Aspekte wie Studiendauer, eventuelle Berufserfahrung oder Auslandsstudium.
- (3) Ein Bewerbergespräch findet in allen Fällen statt, in denen auf Grundlage der vollständig eingereichten Unterlagen die Eignung oder die Vorkenntnisse noch nicht abschließend beurteilt werden können.

§ 9 Bewerbergespräch

- (1) Im Bewerbergespräch werden die betriebs- und volkswirtschaftlichen Kenntnisse der Bewerber in denjenigen Fächern abgefragt, in denen die Vorkenntnisse gemäß § 8 Absatz 1 nicht bereits im Rahmen des vorangegangenen Studiums erkennbar erbracht wurden und/oder offene Fragen bezüglich der persönlichen fachlichen Eignung geklärt. Sollte die Zulassungskommission im Gespräch zu große Defizite bei den betriebs- oder volkswirtschaftlichen Kenntnissen oder eine nicht ausreichende persönliche fachliche Eignung feststellen, kann der Bewerber nicht zum Masterstudium zugelassen werden.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Bewerbergesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten.

III. Abschnitt: Spezielle Vorschriften für den Studiengang Master of Arts in Finance

§ 10 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium Master of Arts in Finance erfordert einen berufsqualifizierten wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulabschluss mit einer Regelstudienzeit von drei Jahren, bzw. einen Studiengang, in dessen Verlauf 180 ECTS-Creditpoints erbracht werden mussten.
- (2) Eine Zulassung ist auch möglich, falls ein mit Absatz 1 vergleichbarer Hochschulabschluss erworben wurde.
- (3) Für die Zulassung muss die Gesamtnote im vorausgegangenen Hochschulabschluss mindestens "Gut" (2,5) sein oder eine gleichwertige Qualifikation nachgewiesen werden.
- (4) Zusätzliche Voraussetzung ist der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, die dem Proficiency Level C1 gemäß dem Common European Framework of Reference for Language Learning and Teaching entsprechen. Sie müssen durch eine standardisierte Sprachprüfung, z. B. dem Internet based TOEFL mit einer Punktzahl von mindestens 79, nachgewiesen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis der englischen Sprachkenntnisse auch in anderer Form erfolgen, wie z. B. einem Bachelorabschluss an einer englischsprachigen Hochschule.
- (5) Bewerber, die die Voraussetzung nach Absatz 4 nicht erfüllen, jedoch englische Sprachkenntnisse nachweisen können, die dem Proficiency Level B2 gemäß dem Common European Framework of Reference for Language Learning and Teaching entsprechen, können unter dem Vorbehalt zugelassen werden, dass die geforderten Sprachkenntnisse bis spätestens am Ende des zweiten Studiensemesters nachgewiesen werden. Die Sprachkenntnisse müssen durch eine standardisierte Sprachprüfung, z. B. dem Internet based TOEFL mit einer Punktzahl von mindestens 61, nachgewiesen werden.

§ 11 Spezielle Voraussetzungen

- (1) Der Masterstudiengang Finance ist ein konsekutiver Studiengang, der auf einem betriebswirtschaftlichen Bachelorstudiengang aufbaut, und für ein erfolgreiches Absolvieren entsprechende Vorkenntnisse voraussetzt. Die Zulassung erfordert den Nachweis, dass diese Vorkenntnisse im vorangegangenen Bachelorstudiengang erworben wurde. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der abgeschlossene Bachelorstudiengang ein einschlägiger wirtschaftswissenschaftlicher Studiengang ist und der Bewerber mindestens 24 ECTS-Creditpoints im Fachgebiet Finance/ Rechnungswesen/ Controlling, mindestens 6 ECTS-Creditpoints im Fachgebiet Unternehmensführung, mindestens 6 ECTS-Creditpoints im Fachgebiet Geschäftsprozessmanagement, mindestens 12 ECTS-Creditpoints im Fachgebiet Informations- und Kommunikationsmanagement und mindestens 10 ECTS-Creditpoints im

Fachgebiet Wirtschaftsmathematik/ Statistik mit guten oder sehr guten Bewertungen nachweisen kann.

- (2) Die Zulassung erfordert eine persönliche fachbezogene Eignung für das Masterstudium, die der Bewerber zusammen mit der Motivation in einem Schreiben im Umfang von ca. einer Seite (Motivationsschreiben) darzulegen hat. Kriterien für die persönlich fachbezogene Eignung sind insbesondere der Erfolgsgrad des zuvor absolvierten Studiengangs, Kenntnisse der in Abs. 1 benannten Fächer im Bezug auf das Masterstudium (Inhalt und Anforderungsniveau), Thema und Note der Bachelor-Arbeit, sowie sonstige Aspekte wie Studiendauer, eventuelle Berufserfahrung oder Auslandsstudium.
- (3) Ein Bewerbergespräch findet in allen Fällen statt, in denen auf Grundlage der vollständig eingereichten Unterlagen die Eignung oder die Vorkenntnisse noch nicht abschließend beurteilt werden können.

§ 12 Bewerbergespräch

- (1) Im Bewerbergespräch werden die betriebswirtschaftlichen Kenntnisse der Bewerber in denjenigen Fächern abgefragt, in denen die Vorkenntnisse gemäß § 11 Absatz 1 nicht bereits im Rahmen des vorangegangenen Studiums erkennbar erbracht wurden und/oder offene Fragen bezüglich der persönlichen fachlichen Eignung erklärt. Sollte die Zulassungskommission im Gespräch zu große Defizite bei den betriebswirtschaftlichen Kenntnissen oder eine nicht ausreichende persönliche fachliche Eignung feststellen, kann der Bewerber nicht zum Masterstudium zugelassen werden.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Bewerbergesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten.

IV. Abschnitt: Spezielle Vorschriften für den Studiengang Master of Arts in Sales and Marketing

§ 13 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium Master of Arts in Sales and Marketing erfordert einen berufsqualifizierten wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulabschluss mit einer Regelstudienzeit von drei Jahren, bzw. einen Studiengang, in dessen Verlauf 180 ECTS-Creditpoints erbracht werden mussten.
- (2) Eine Zulassung ist auch möglich, falls ein mit Absatz 1 vergleichbarer Hochschulabschluss erworben wurde.
- (3) Für die Zulassung muss die Gesamtnote im vorausgegangenen Hochschulabschluss mindestens "Gut" (2,5) sein oder eine gleichwertige Qualifikation nachgewiesen werden.
- (4) Zusätzliche Voraussetzung ist der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, die dem Proficiency Level C1 gemäß dem Common European Framework of Reference for

Language Learning and Teaching entsprechen. Sie müssen durch eine standardisierte Sprachprüfung, z. B. dem Internet based TOEFL mit einer Punktzahl von mindestens 79, nachgewiesen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis der englischen Sprachkenntnisse auch in anderer Form erfolgen, wie z. B. einem Bachelorabschluss an einer englischsprachigen Hochschule.

- (5) Bewerber, die die Voraussetzung nach Absatz 4 nicht erfüllen, jedoch englische Sprachkenntnisse nachweisen können, die dem Proficiency Level B2 gemäß dem Common European Framework of Reference for Language Learning and Teaching entsprechen, können unter dem Vorbehalt zugelassen werden, dass die geforderten Sprachkenntnisse bis spätestens am Ende des zweiten Studiensemesters nachgewiesen werden. Die Sprachkenntnisse müssen durch eine standardisierte Sprachprüfung, z. B. dem Internet based TOEFL mit einer Punktzahl von mindestens 61, nachgewiesen werden.

§ 14 Spezielle Voraussetzungen

- (1) Der Masterstudiengang Sales and Marketing ist ein konsekutiver Studiengang, der auf einem betriebswirtschaftlichen Bachelorstudiengang aufbaut, und für ein erfolgreiches Absolvieren entsprechende Vorkenntnisse erfordert. Die Zulassung erfordert den Nachweis, dass diese Vorkenntnisse im vorangegangenen Bachelorstudiengang erworben wurde. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der abgeschlossene Bachelorstudiengang ein einschlägiger wirtschaftswissenschaftlicher Studiengang ist und der Bewerber mindestens 19 ECTS-Creditpoints im Fachgebiet Vertrieb / Marketing, mindestens 6 ECTS-Creditpoints im Fachgebiet Unternehmensführung, mindestens 6 ECTS-Creditpoints im Fachgebiet Geschäftsprozessmanagement, mindestens 12 ECTS-Creditpoints im Fachgebiet Informations- und Kommunikationsmanagement und mindestens 10 ECTS-Creditpoints im Fachgebiet Wirtschaftsmathematik/ Statistik erworben hat.
- (2) Die Zulassung erfordert eine persönliche fachbezogene Eignung für das Masterstudium, die der Bewerber zusammen mit der Motivation in einem Schreiben im Umfang von ca. einer Seite (Motivationsschreiben) darzulegen hat. Kriterien für die persönlich fachbezogene Eignung sind insbesondere der Erfolgsgrad des zuvor absolvierten Studiengangs, Kenntnisse der in Abs. 1 benannten Fächer im Bezug auf das Masterstudium (Inhalt und Anforderungsniveau), Thema und Note der Bachelor-Arbeit, sowie sonstige Aspekte wie Studiendauer, eventuelle Berufserfahrung oder Auslandsstudium.
- (3) Ein Bewerbergespräch findet in allen Fällen statt, in denen auf Grundlage der vollständig eingereichten Unterlagen die Eignung oder die Vorkenntnisse noch nicht abschließend beurteilt werden können.

§ 15 Bewerbergespräch

- (1) Im Bewerbergespräch werden die betriebswirtschaftlichen Kenntnisse der Bewerber in denjenigen Fächern abgefragt, in denen die Vorkenntnisse gemäß § 14 Absatz 1 nicht bereits im Rahmen des vorangegangenen Studiums erkennbar erbracht wurden und/oder offene Fragen bezüglich der persönlichen fachlichen Eignung geklärt. Sollte die Zulassungskommission im Gespräch zu große Defizite bei den betriebswirtschaftlichen Kenntnissen oder eine nicht ausreichende persönliche fachliche Eignung feststellen, kann der Bewerber nicht zum Masterstudium zugelassen werden.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Bewerbergesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten.

V. Abschnitt: Spezielle Vorschriften für den Studiengang Master of Laws in Accounting and Taxation

§ 16 Voraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium Master of Laws in Accounting and Taxation erfordert einen berufsqualifizierenden wirtschaftsrechtlichen, wirtschaftswissenschaftlichen oder juristischen Hochschulabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern bzw. mit mindestens 240 zu erbringenden ECTS-Creditpoints.
- (2) Master of Laws in Accounting and Taxation ist ein konsekutiver Studiengang, der auf einem wirtschaftsrechtlichen Bachelorstudiengang mit Schwerpunkten in Steuerrecht und in Rechnungswesen/ Finanzierung aufbaut, und für ein erfolgreiches Absolvieren entsprechende Vorkenntnisse voraussetzt. Die Zulassung erfordert den Nachweis, dass diese Vorkenntnisse im vorangegangenen Bachelorstudiengang erworben wurde. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der abgeschlossene Bachelorstudiengang ein einschlägiger wirtschaftsjuristischer Studiengang ist und der Bewerber mindestens 20 ECTS-Creditpoints im Fachgebiet Steuerrecht/Steuerlehre, 15 ECTS-Creditpoints im Fachgebiet Rechnungswesen/ Wirtschaftsprüfung/ Controlling, 15 ECTS-Creditpoints im Fachgebiet Gesellschaftsrecht/ Arbeitsrecht sowie 10 ECTS-Creditpoints im Fachgebiet Finanzierung nachweisen kann.
- (3) Zulassungsvoraussetzung ist der Abschluss eines in Absatz 1 genannten Studiengangs mit mindestens der Note 2,5 (bzw. einem juristischen Prädikatsexamen). In begründeten Einzelfällen kann auch bei einer schlechteren Note eine Zulassung erfolgen
- (4) Zusätzliche Voraussetzung ist der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, die dem Proficiency Level C1 gemäß dem Common European Framework of Reference for Language Learning and Teaching entsprechen. Sie müssen durch eine standardisierte Sprachprüfung, z. B. dem Internet based TOEFL mit einer Punktzahl von mindestens 79, nachgewiesen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis der englischen

Sprachkenntnisse auch in anderer Form erfolgen, wie z. B. einem Bachelorabschluss an einer englischsprachigen Hochschule.

- (5) Bewerber, die die Voraussetzung nach Absatz 4 nicht erfüllen, jedoch englische Sprachkenntnisse nachweisen können, die dem Proficiency Level B2 gemäß dem Common European Framework of Reference for Language Learning and Teaching entsprechen, können unter dem Vorbehalt zugelassen werden, dass die geforderten Sprachkenntnisse bis spätestens am Ende des ersten Studiensemesters nachgewiesen werden. Die Sprachkenntnisse müssen durch eine standardisierte Sprachprüfung, z. B. dem Internet based TOEFL mit einer Punktzahl von mindestens 61, nachgewiesen werden.

§ 17 Bewerbergespräch

- (1) Um das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 16 Absatz 1 bzw. 2 festzustellen, kann die Zulassungskommission den Bewerber zu einem Bewerbergespräch einladen, wenn sie dies für notwendig erachtet.
- (2) Im Bewerbergespräch werden die Vergleichbarkeit des Studiums nach § 16 Absatz 1 und/oder die nach § 16 Absatz 2 erforderlichen Vorkenntnisse der Bewerber überprüft. Sollte die Zulassungskommission im Bewerbergespräch feststellen, dass der Hochschulabschluss nicht vergleichbar ist oder die Vorkenntnisse des Bewerbers den Anforderungen nach § 16 Absatz 2 nicht entsprechen, wird der Bewerber nicht zum Masterstudium zugelassen.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Bewerbergesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten.

VI. Abschnitt: Spezielle Vorschriften für den Studiengang Master of Arts in International Insurance

§ 18 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium Master of Arts in International Insurance erfordert einen berufsqualifizierten wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulabschluss mit einer Regelstudienzeit von vier Jahren, bzw. einen Studiengang, in dessen Verlauf 240 ECTS-Creditpoints erbracht werden mussten.
- (2) Eine Zulassung ist auch möglich, falls ein mit Absatz 1 vergleichbarer Hochschulabschluss erworben wurde.
- (3) Für die Zulassung muss die Gesamtnote im vorausgegangenen Hochschulabschluss mindestens "Gut" (2,5) sein oder es muss eine gleichwertige Qualifikation nachgewiesen werden.
- (4) Zusätzliche Voraussetzung ist der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, die dem Proficiency Level C1 gemäß dem Common European Framework of Reference for Language Learning and Teaching entsprechen. Sie müssen durch eine standardisierte

Sprachprüfung, z. B. dem Internet based TOEFL mit einer Punktzahl von mindestens 79, nachgewiesen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis der englischen Sprachkenntnisse auch in anderer Form erfolgen, wie z. B. einem Bachelorabschluss an einer englischsprachigen Hochschule.

- (5) Bewerber, die die Voraussetzung nach Absatz 4 nicht erfüllen, jedoch englische Sprachkenntnisse nachweisen können, die dem Proficiency Level B2 gemäß dem Common European Framework of Reference for Language Learning and Teaching entsprechen, können unter dem Vorbehalt zugelassen werden, dass die geforderten Sprachkenntnisse bis spätestens am Ende des ersten Studiensemesters nachgewiesen werden. Die grundlegenden Sprachkenntnisse zur Zulassung müssen durch eine standardisierte Sprachprüfung, z. B. dem Internet based TOEFL mit einer Punktzahl von mindestens 61, nachgewiesen werden.

§ 19 Spezielle Voraussetzungen

- (1) Der Masterstudiengang International Insurance ist ein konsekutiver Studiengang, der auf einem betriebswirtschaftlichen Bachelorstudiengang aufbaut, und für ein erfolgreiches Absolvieren entsprechende Vorkenntnisse voraussetzt. Die Zulassung erfordert den Nachweis, dass diese Vorkenntnisse im vorangegangenen Bachelorstudiengang erworben wurde. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der abgeschlossene Bachelorstudiengang ein einschlägiger wirtschaftswissenschaftlicher Studiengang ist und der Bewerber mindestens 10 ECTS-Creditpoints im Fachgebiet Versicherungsmanagement, mindestens 10 ECTS-Creditpoints in den Fachgebieten Bank- und Finanzmanagement, mindestens 6 ECTS-Creditpoints in den Fachgebieten Risikomanagement und Controlling, mindestens 6 ECTS-Creditpoints im Fachgebiet Marketing und mindestens 10 ECTS-Creditpoints in den Fachgebieten Wirtschaftsmathematik und Statistik mit guten oder sehr guten Bewertungen nachweisen kann.
- (2) Die Zulassung erfordert eine persönliche fachbezogene Eignung für das Masterstudium, die der Bewerber darzulegen hat. Kriterien für die persönlich fachbezogene Eignung sind insbesondere der Erfolgsgrad des zuvor absolvierten Studiengangs, Kenntnisse der in Abs. 1 benannten Fächer im Bezug auf das Masterstudium (Inhalt und Anforderungsniveau), Thema und Note der Bachelor-Arbeit, sowie sonstige Aspekte wie Studiendauer, eventuelle Berufserfahrung oder Auslandsstudium.
- (3) Ein Bewerbergespräch findet in allen Fällen statt, in denen auf Grundlage der vollständig eingereichten Unterlagen die Eignung oder die Vorkenntnisse noch nicht abschließend beurteilt werden können.

§ 20 Bewerbergespräch

- (1) Im Bewerbergespräch werden die betriebswirtschaftlichen Kenntnisse der Bewerber in denjenigen Fachgebieten abgefragt, in denen die Vorkenntnisse gemäß § 19 Absatz 1 nicht

bereits im Rahmen des vorangegangenen Studiums erkennbar erbracht wurden und/oder offene Fragen bezüglich der persönlichen fachlichen Eignung geklärt.. Sollte die Zulassungskommission im Gespräch zu große Defizite feststellen, kann der Bewerber nicht zum Masterstudium zugelassen werden.

- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Bewerbergesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten.

VII. Abschnitt: Spezielle Vorschriften für den Studiengang Master of Science in Insurance and Finance

§ 21 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium Master of Science in Insurance and Finance erfordert einen berufsqualifizierten wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulabschluss mit einer Regelstudienzeit von drei Jahren, bzw. einen Studiengang, in dessen Verlauf 180 ECTS-Creditspoints erbracht werden mussten.
- (2) Eine Zulassung ist auch möglich, falls ein mit Absatz 1 vergleichbarer Hochschulabschluss erworben wurde.
- (3) Für die Zulassung muss die Gesamtnote im vorausgegangenen Hochschulabschluss mindestens "Gut" (2,5) sein oder eine gleichwertige Qualifikation nachgewiesen werden.
- (4) Zusätzliche Voraussetzung ist der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, die dem Proficiency Level C1 gemäß dem Common European Framework of Reference for Language Learning and Teaching entsprechen. Sie müssen durch eine standardisierte Sprachprüfung, z. B. dem Internet based TOEFL mit einer Punktzahl von mindestens 79, nachgewiesen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis der englischen Sprachkenntnisse auch in anderer Form erfolgen, wie z. B. einem Bachelorabschluss an einer englischsprachigen Hochschule.
- (5) Bewerber, die die Voraussetzung nach Absatz 4 nicht erfüllen, jedoch englische Sprachkenntnisse nachweisen können, die dem Proficiency Level B2 gemäß dem Common European Framework of Reference for Language Learning and Teaching entsprechen, können unter dem Vorbehalt zugelassen werden, dass die geforderten Sprachkenntnisse bis spätestens am Ende des zweiten Studienseesters nachgewiesen werden. Die grundlegenden Sprachkenntnisse zur Zulassung müssen durch eine standardisierte Sprachprüfung, z. B. dem Internet based TOEFL mit einer Punktzahl von mindestens 61, nachgewiesen werden.

§ 22 Spezielle Voraussetzungen

- (1) Der Masterstudiengang Insurance and Finance ist ein konsekutiver Studiengang, der auf einem betriebswirtschaftlichen Bachelorstudiengang aufbaut, und für ein erfolgreiches Absolvieren entsprechende Vorkenntnisse voraussetzt. Die Zulassung erfordert den Nachweis, dass diese

Vorkenntnisse im vorangegangenen Bachelorstudiengang erworben wurde. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der abgeschlossene Bachelorstudiengang ein einschlägiger wirtschaftswissenschaftlicher Studiengang ist und der Bewerber mindestens 10 ECTS-Creditpoints im Fachgebiet Versicherungsmanagement, mindestens 10 ECTS-Creditpoints in den Fachgebieten Bank- und Finanzmanagement, mindestens 6 ECTS-Creditpoints in den Fachgebieten Risikomanagement und Controlling, mindestens 6 ECTS-Creditpoints im Fachgebiet Marketing und mindestens 10 ECTS-Creditpoints in den Fachgebieten Wirtschaftsmathematik und Statistik mit guten oder sehr guten Bewertungen nachweisen kann.

- (2) Die Zulassung erfordert eine persönliche fachbezogene Eignung für das Masterstudium, die der Bewerber darzulegen hat. Kriterien für die persönlich fachbezogene Eignung sind insbesondere der Erfolgsgrad des zuvor absolvierten Studiengangs, Kenntnisse der in Abs. 1 benannten Fächer im Bezug auf das Masterstudium (Inhalt und Anforderungsniveau), Thema und Note der Bachelor-Arbeit, sowie sonstige Aspekte wie Studiendauer, eventuelle Berufserfahrung oder Auslandsstudium.
- (3) Ein Bewerbergespräch findet in allen Fällen statt, in denen auf Grundlage der vollständig eingereichten Unterlagen die Eignung oder die Vorkenntnisse noch nicht abschließend beurteilt werden können.

§ 23 Bewerbergespräch

- (1) Im Bewerbergespräch werden die betriebswirtschaftlichen Kenntnisse der Bewerber in denjenigen Fachgebieten abgefragt, in denen die Vorkenntnisse gemäß § 22 Absatz 1 nicht bereits im Rahmen des vorangegangenen Studiums erkennbar erbracht wurden und/oder offene Fragen bezüglich der persönlichen fachlichen Eignung geklärt.. Sollte die Zulassungskommission im Gespräch zu große Defizite feststellen, kann der Bewerber nicht zum Masterstudium zugelassen werden.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Bewerbergesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten.